

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorlage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Stärkung des Binnenmarktes »EG-Dok. Nr. 8661/82«

1. Der gemeinsame Markt – eine spürbare Realität?

Auch heute noch stößt der europäische Bürger beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft auf zahlreiche Hindernisse, von denen die folgenden ihrer Bedeutung nach besondere Aufmerksamkeit verdienen:

- Lange Schlangen wartender Lastkraftwagen an den Grenzübergangsstellen – die Kosten dieses Stillstandes werden auf rund eine Milliarde Rechnungseinheiten im Jahr geschätzt;
- Art und Umfang der Paßkontrollen, die an bestimmten Grenzübergangsstellen systematischen Charakter annehmen;
- Schwierigkeiten, die Grenzarbeitnehmern aus unterschiedlicher Steuerhoheit erwachsen;
- unnötige Zollförmlichkeiten bei der Verwendung von Arbeitsgerät jenseits der nationalen Grenzen.

Bei alledem fällt auf, daß die Förmlichkeiten und Kontrollen an den Binnengrenzen sich kaum von denjenigen unterscheiden, die an den Grenzen zu Drittländern üblich sind.

Für alle diese Förmlichkeiten und Kontrollen zahlt die Wirtschaft der Gemeinschaft und letztlich der europäische Verbraucher einen hohen Preis; die Kosten werden in einschlägigen Kreisen auf 5 bis 7 v.H. des Wertes der ausgetauschten Güter geschätzt.

Wie kann man unter diesen Umständen dem Bürger und der Wirtschaft, die tagtäglich all diese Schwierigkeiten am eigenen Leibe verspüren, verständlich machen, daß die Gemeinschaft besteht? Daß mehr als 24 Jahre nach Inkrafttreten des Romvertrages es trotz regelmäßig in allen Mitgliedstaaten erneuerter Bekennnisse zur Schaffung Europas noch immer nicht gelungen ist, den freien Verkehr von Personen und Gütern, einen der Grundpfeiler dieser Gemeinschaft, konkret zu verwirklichen.

Die Kommission hat bereits vor einiger Zeit auf die Gefahr hingewiesen, die daraus entsteht, daß diese Widersprüche tatenlos hingenommen werden. Ihr Warnruf hat jedoch beim Europäischen Rat auf seiner Sitzung vom 29. und 30. Juni in Luxemburg zum ersten Mal Gehör gefunden.

Das Europäische Parlament hat wiederholt auf diese Problematik hingewiesen. Als jüngste Verlautbarung hierzu ist seine Entschließung über die Öffnung der Binnengrenzen der Gemeinschaft vom 26. März 1982 zu werten.

2. Kann die derzeitige Lage nicht zum Besseren verändert werden?

Nicht selten hört man die Ansicht, kein Fortschritt könne in diesem Bereich erwartet werden, solange nicht die Wirtschaftsunion geschaffen sowie die Steuerharmonisierung und die Angleichung der übrigen

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. August 1982 – 14 – 680 70 – E – Fi 265/82.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Juli 1982 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 25. Oktober 1982 angefordert, siehe auch Drucksache 9/1950 Nr. 20.

den Warenverkehr betreffenden materiellen Bestimmungen abgeschlossen sei. Mit dieser Argumentation dreht man sich im Kreise. Hinter ihr steht der fehlende politische Wille zu möglichen Lösungen. Solche möglichen Lösungen, die einen bedeutsamen Schritt nach vorne darstellen, dürfen nach Auffassung der Kommission nicht länger hinausgeschoben werden.

Beispiele wie diejenigen der Benelux-Union sowie der skandinavischen Länder zeigen demgegenüber mit aller Deutlichkeit welche Vereinfachungen an den Grenzen möglich sind, ohne daß eine vollständige Steuerharmonisierung oder eine umfassende wirtschaftliche Integration bereits erreicht ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften weist den richtigen Weg, wenn er Zollkontrollen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr für nicht länger berechtigt erklärt. Er hat den Grundsatz aufgestellt, daß Verwaltungsförmlichkeiten, sofern sie weitergehen als im Rahmen der Durchführung von Regelungen unbedingt erforderlich ist, als vertragswidrige Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen anzusehen sind.

3. Ein wichtiger Schritt in Richtung auf einen wirklichen Binnenmarkt

Sowohl für den Bürger als auch für die Wirtschaft sind echte Verbesserungen der derzeitigen Lage möglich.

a) Für den Bürger

Wenn der Bürger sich seiner Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft bewußt werden soll, so muß er deren Vorzüge im täglichen Leben erfahren können. Seine Erwartungen brauchen sich nicht darauf zu beschränken, daß die Freigrenzen, die er bei Rückkehr aus einem anderen Mitgliedstaat genießt, höher festgelegt sind als diejenigen, die für Reisende aus Drittländern gelten. Dies ist wohl der Fall, aber dennoch sind die derzeit gültigen Freigrenzen für Reisende im Binnenverkehr nicht ausreichend, ja sie unterliegen nicht einmal den Anpassungen, die erforderlich wären, um die Auswirkungen der Geldentwertung auszugleichen. Eine nachhaltige Erhöhung dieser Freigrenzen sowie deren stetige Anpassung sind daher dringend erforderlich.

Darüber hinaus sollte der Bürger leichter als bisher von einem Mitgliedstaat in den anderen gelangen können, sofern er sich als Bürger der Gemeinschaft ausweisen kann.

b) Für die Wirtschaft

Die Wartezeiten an den Binnengrenzen müssen merklich verkürzt werden dank einer Erleichterung derjenigen Förmlichkeiten und Kontrollen, die dort noch weiterhin erforderlich sind. Durch verschiedene Maßnahmen können die Flüssigkeit des Verkehrs und der rationelle Einsatz der Transportmittel verbessert werden. Hierzu gehören u. a. eine bessere Koordinierung zwischen den jeweiligen Verwaltungsstellen, eine Anpassung des verfügbaren Personals sowie der amtlichen Öffnungszeiten an die Bedürfnisse des Verkehrs, eine beschleunigte Abfertigung verderblicher Waren

sowie zur Regelung derartiger Fragen die Einrichtung von Ausschüssen an den wichtigsten Grenzübergangsstellen.

Darüber hinaus ist wichtig, daß die Förmlichkeiten ihren Zollcharakter abstreifen und weitestgehend den administrativen Praktiken angeglichen werden, die für Handelsoperationen im Inneren eines Mitgliedstaates gelten. Das Ergebnis einer solchen Entwicklung wäre, daß sich die Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Verkehr deutlich von denjenigen unterscheiden, die im Handel mit Drittländern gelten. Diese Differenzierung wird damit zum Leitgedanken einer Politik der Umgestaltung der derzeitigen Regelungen des Handelsverkehrs.

Dies bedeutet zunächst ganz allgemein, daß von der Wirtschaft nur noch solche Angaben im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Vorgang gefordert werden können, die unbedingt erforderlich sind. Ferner sollten die Verfahren elastischer ausgestaltet werden und es sollte damit einhergehend ein genereller Abbau der Zollelemente, der bis hinein in die Terminologie (Verwendung des Begriffs „Zollwert der Waren“ beispielsweise) reichen sollte.

Im Bereich der Mehrwertsteuer wird die aus Anlaß einer Einfuhr von Waren in einem Mitgliedstaat erforderliche Belastung der Ware mit der Abgabe vielfach immer noch genauso vorgenommen, als handele es sich um Zölle. Dies mag bis zum 1. Juli 1968 verständlich gewesen sein, aber seither gibt es keine Zölle mehr im innergemeinschaftlichen Warenverkehr. Es liegt also heute viel näher, die Entrichtung der Mehrwertsteuer nach den gleichen Verfahrensbedingungen vorzunehmen, die für Warenlieferungen im Innern eines Mitgliedstaates maßgeblich sind. Hierbei steht die Selbstveranlagung im Vordergrund, deren Einführung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr eine nachhaltige Vereinfachung mit sich bringen würde.

Die politische Bedeutung dieser Vereinfachungen zeigt sich darin, daß sie einen spürbaren Schritt in Richtung auf die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes hin darstellen. Sie werden darüber hinaus von den Interessen des Handels getragen und entsprechen den Zielsetzungen des Europäischen Parlamentes. Es steht außer Zweifel, daß ihnen unter den derzeitigen Konjunkturbedingungen auch eine bedeutsame Signalwirkung beizumessen ist.

Jede Vereinfachung von Förmlichkeiten wirkt sich bei den Unternehmen durch eine Verringerung der Kostenlast aus. Davon sollten insbesondere kleine und mittlere Betriebe Nutzen ziehen, von denen ein nicht geringer Teil es heutzutage vorzieht, sich auf den jeweiligen nationalen Markt zu beschränken; beabsichtigen derzeit diese Betriebe, die Chancen auszuschöpfen, die ihnen die Dimension des Gemeinsamen Marktes bietet, so müssen sie die Dienste besonderer Gewerbezweige in Anspruch nehmen, die sich auf die Erledigung von Grenzförmlichkeiten spezialisiert haben, und die dadurch entstehenden Kosten tragen.

Die Vorteile für die Wirtschaft, über einen auf die Gesamtheit der Mitgliedstaaten erweiterten Binnenmarkt zu verfügen, werden durch solche Maßnahmen

in einem noch günstigeren Licht erscheinen. Hieraus wird ein Anstoß für eine verstärkte wirtschaftliche Dynamik erwachsen. Die mit dieser Aktion verbundene Kostensenkung wird darüber hinaus zur Folge haben, daß generell die Wettbewerbsfähigkeit von Gemeinschaftswaren gegenüber Drittlandswaren auf dem Gemeinschaftsmarkt gefestigt wird, und somit dem Gedanken der Gemeinschaftspräferenz einen realen Ausdruck verleihen.

4. Sofortmaßnahmen, die die Kommission vorschlägt

Zur Erreichung der vorstehend erläuternden Ziele hat die Kommission dem Rat eine Reihe konkreter Vorschläge betreffend folgende Fragen zugeleitet:

- die Kontrolle von Personen, mit dem Entwurf einer Entschließung des Rates über gezielte Maßnahmen zur Erleichterung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft¹⁾
- das Transportwesen, mit dem Vorschlag einer Richtlinie zur Erleichterung der Formalitäten und Kontrollen im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten²⁾
- die Abfertigungsförmlichkeiten, mit dem Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr³⁾
- das Steuerwesen, mit dem Vorschlag einer 14. Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Zahlungsaufschub für die von den Steuerpflichtigen bei der Einfuhr geschuldete Steuer⁴⁾.

Ferner wird für den Bereich der Statistik demnächst dem Rat eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des

¹⁾ Anlage I

²⁾ ABl. EG Nr. C 127 vom 18. Mai 1982, S. 6

³⁾ Anlage II

⁴⁾ Anlage III

Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten zugeleitet werden. Diese Änderung zielt auf eine Anpassung der den innergemeinschaftlichen Handel betreffenden Erhebungsunterlagen an die Erfordernisse eines einheitlichen Dokumentes ab.

In diesem Zusammenhang erscheint auch eine rasche Annahme der nachstehend aufgeführten Texte geboten, die dem Rat seit geraumer Zeit zur Entscheidung vorliegen. Dabei handelt es sich um:

- einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr von bestimmten Verkehrsmitteln, dem Rat am 30. Oktober 1975 übermittelt (ABl. EG Nr. C 267 vom 21. November 1975, S. 8).
- einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Steuerbefreiungen der endgültigen Einfuhr von persönlichen Gegenständen durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat, dem Rat am 30. Oktober 1975 übermittelt (ABl. EG Nr. C 267 vom 21. November 1975, S. 11).
- einen Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die aus einem Mitgliedstaat zum vorübergehenden Gebrauch in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden, dem Rat am 28. Juli 1981 übermittelt (ABl. EG Nr. C 227 vom 8. September 1981, S. 3).
- einen Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie Nr. 68/297/EWG des Rates zur Vereinheitlichung der Vorschriften über die abgabenfreie Einfuhr des in den Treibstoffbehältern der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treibstoffs, dem Rat am 31. Juli 1974 übermittelt (ABl. EG Nr. C 104 vom 13. September 1974, S. 96).

Mit der Verabschiedung dieses Maßnahmebündels im Bereich des Binnenmarktes hätte der Rat seinen Beitrag dafür geleistet, daß die Zugehörigkeit zu einer wirklichen Gemeinschaft stärker in das Bewußsein der Bürger gerückt und auch für die Wirtschaft die Dimension eines einheitlichen Wirtschaftsraumes in Europa besser erkennbar wird. Das Vertrauen eines jeden in die Gemeinschaft würde daraus gestärkt hervorgehen.

Anlage I

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates vom . . . über die Erleichterung der Bedingungen, unter denen die Kontrolle der Bürger der Mitgliedstaaten an den Binnengrenzen der Gemeinschaft erfolgt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Entwurf,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom . . . ,

unter Hinweis darauf,

daß die am 9. und 10. Dezember 1974 in Paris versammelten Staats- und Regierungschefs dazu aufgefordert haben, daß die Möglichkeit der Schaffung einer Paßunion geprüft wird;

daß die Kommission dem Rat am 3. Juli 1975 einen Bericht über die Verwirklichung dieses Ziels übermittelt hat, in dem sie einerseits die Paßunion und andererseits die zur Erreichung dieses Ziels geeigneten Maßnahmen definierte, darunter „die Abschaffung der Paßkontrolle an den Binnengrenzen der Gemeinschaft“¹⁾;

daß der von Herrn Tindemans am 29. Dezember 1975 dem Europäischen Rat übermittelte Bericht „die schrittweise Abschaffung der Personenkontrollen an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten zur Vervollständigung der Paßunion“ befürwortete²⁾;

daß der Europäische Rat vom 23. und 24. März 1981 in Maastricht die bedeutsamen Fortschritte bei der Einführung eines europäischen Passes begrüßte;

daß die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in einer EntschlieÙung vom 23. Juni 1981³⁾ übereingekommen sind, daß die Mitgliedstaaten spätestens am 1. Januar 1985 den als ersten Schritt zur Verwirklichung der Paßunion gedachten Paß nach einheitlichem Muster ausstellen;

daß das Europäische Parlament wiederholt eine Erleichterung der Personenkontrolle an den Binnengrenzen der Gemeinschaft gefordert hat, zuletzt in einer EntschlieÙung vom 15. Oktober 1981⁴⁾, in der es „Rat und Kommission auffordert, im Personenverkehr die ungehinderte Freizügigkeit der Bürger durch Abschaffung der innergemeinschaftlichen grenzpolizeilichen Kontrollen herzustellen“;

in dem Bewußtsein, daß die auf dem einheitlichen Paß beruhende Paßunion schrittweise verwirklicht werden muß und dadurch allen Bürgern der Mitgliedstaaten das Gefühl der Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft gegeben wird;

in der Überzeugung, daß die Gemeinschaft für den Bürger mehr Bedeutung gewinnen muß, damit er im Alltagsleben tatsächlich ihre positiven Wirkungen spürt;

in der Überzeugung, daß die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft für die Verwirklichung des Binnenmarktes erleichtert werden muß und hierzu die Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft weitmöglichst erleichtert werden müssen;

in dem Bewußtsein, daß die Abschaffung sämtlicher Kontrollen an den Binnengrenzen, die das Ziel der Paßunion ist, die gleichzeitige Lösung bestimmter Probleme im Zusammenhang mit der Schaffung einer solchen Union voraussetzt;

in der Überzeugung, daß bereits jetzt an den innergemeinschaftlichen Grenzen entscheidende, progressive Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Kontrollen der Bürger der Mitgliedstaaten zu erleichtern und so langfristig den Weg zur Beseitigung sämtlicher Personenkontrollen innerhalb der Gemeinschaft zu ebnen;

ist übereingekommen, daß sich die Mitgliedstaaten unabhängig von ihren Verpflichtungen aufgrund des Vertrages zur Gründung der EWG und der Vorschriften zur Durchführung dieses Vertrags bemühen werden, spätestens zum 31. Dezember 1984:

1. an den innergemeinschaftlichen Grenzen sowohl die Strenge als auch die Dauer der Kontrollen der Bürger der Mitgliedstaaten zu verringern und zwar bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der an den Außengrenzen der Gemeinschaft geltenden Kontrollen;
2. a) der Grenzpolizei Weisung zu geben, diese Kontrollen unabhängig von der verwendeten Verkehrsart (Straße, Schiene, Wasser oder Luft) nicht mehr systematisch, sondern nur noch in vereinzelt Stichproben durchzuführen, wenn die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft feststeht. Die üblichen Kontrollen bleiben bestehen, wenn Sicherheitsgründe dies rechtfertigen;
- b) davon auszugehen, daß grundsätzlich der Beweis für die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedstaat entweder durch Vorlage des einheitlichen Passes, dessen äußere Aufmachung sofort auf diese Zugehörigkeit schließen läßt, oder durch Vorlage eines Personalausweises erbracht ist;

¹⁾ Europa für die Bürger, Beilage 7/75 zum Bulletin der EG, Ziffer 2.3., S. 10 bis 12

²⁾ Europäische Union, Beilage 1/76 zum Bulletin der EG, Ziffer II.B.1, S. 28 bis 30

³⁾ ABl. EG Nr. C 241 vom 19. September 1981, S. 1 bis 7

⁴⁾ ABl. EG Nr. C 287 vom 9. November 1981, S. 93 und 94

3. diese Erleichterungen auf die kleinen Grenzübergangsstellen und den örtlichen Personengrenzverkehr auszuweiten, die in Grenzbezirken wohnen;
4. an den Grenzposten in Flughäfen und Häfen besondere den Bürgern der Mitgliedstaaten vorbehaltene Grenzübergangsstellen in so ausreichendem Umfange einzurichten, daß die Durchgangszeiten nicht länger als an anderen Kontrollstellen sind;
5. die Kommission aufzufordern, andere konkrete Möglichkeiten für eine noch stärkere Erleichterung der Kontrollen der Bürger der Mitgliedstaaten an den Binnengrenzen der Gemeinschaft zu untersuchen;
6. der Kommission alle zwei Jahre, erstmals Anfang 1985, über die tatsächlichen Kontrollerleichterungen zu berichten, damit untersucht werden kann, wie sämtliche Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft entsprechend dem Ziel der Paßunion völlig aufgehoben werden können.

Zusammenfassung

Der dem Rat am 3. Juli 1975 vorgelegte Bericht der Kommission über die Paßunion¹⁾ sieht als nächstes Ziel nach der Verabschiedung des einheitlichen Passes durch die Entschließung der im Rat vom 23. Juni 1981 vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitglied-

¹⁾ Siehe Beilage 7/75 des Bulletins der Europäischen Gemeinschaften, Titel: „Europa für die Bürger“

staaten der Europäischen Gemeinschaften²⁾ die Beseitigung der Personenkontrollen an den Grenzen innerhalb der Gemeinschaft vor, wofür der einheitliche Paß als Grundlage einer solchen Union unbedingt notwendig ist. Da sich dieses Ziel wegen politischer Schwierigkeiten nicht sofort erreichen läßt, muß bereits jetzt eine progressive Verbesserung der Personenkontrollen angestrebt werden.

Das Europäische Parlament mißt diesem Ziel große Bedeutung bei. Dies machte es zuletzt in seiner Entschließung vom 15. Oktober 1981 deutlich³⁾. Daher wird auch beantragt, daß der Entschließungsentwurf dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Um die Kontrolle der Bürger der Mitgliedstaaten an den Binnengrenzen der Gemeinschaft zu erleichtern, wird der Kommission vorgeschlagen, dem Rat den beigefügten Entschließungsentwurf vorzulegen, der insbesondere vorsieht:

- daß keine systematischen Kontrollen mehr durchgeführt werden, wenn der Reisende entweder den europäischen Paß oder den Personalausweis vorlegt, die ein Beweis für seine Zugehörigkeit zur Europäischen Gemeinschaft sind;
- daß in den Häfen und Flughäfen besondere Durchgangsstellen für die Bürger der Mitgliedstaaten eingerichtet werden.

²⁾ ABl. EG Nr. C 241 vom 19. September 1981, S. 1 bis 7

³⁾ ABl. EG Nr. C 287 vom 9. November 1981, S. 93 und 94

Anlage II

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2102/77 des Rates über die Einführung einer gemeinschaftlichen Ausfuhranmeldung****Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren****Begründung****I. Notwendigkeit für eine Aktion zur Erleichterung des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft**

Prüft man die einzelnen Verpflichtungen, die derzeit auf den Wirtschaftsbeteiligten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr lasten, so zeigt sich, daß die zu erfüllenden Förmlichkeiten praktisch die gleichen sind wie im Warenverkehr mit Drittländern. Es ist klar, daß eine solche Situation mit den Zielen des Vertrags unvereinbar ist.

Trotz gewisser Fortschritte, die bereits – insbesondere durch die Einführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens – erzielt worden sind, gibt es noch immer zahlreiche Hindernisse. Ihnen ist gemeinsam, daß sie den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten beträchtliche Kosten verursachen und die Versuchungen zu protektionistischen Maßnahmen aufkommen lassen, die in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, wie wir sie durchleben, unvermeidlicherweise auch innerhalb der Gemeinschaft aufkommen. Von diesen Überlegungen ausgehend, hat die Kommission eine globale Aktion zur Stärkung des Binnenmarktes in die Wege geleitet, die auch die Vorlage eines Bündels konkreter Vorschläge beim Rat umfaßt, die darauf abzielen, den Waren- und Personenverkehr innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern.

Der Europäische Rat, von der Kommission auf dieses Problem hingewiesen, war im übrigen auf seiner Zusammenkunft vom 29. und 30. Juni 1981 in Luxemburg zu dem Schluß gelangt, daß angesichts aller Bedrohungen, die sich der Verwirklichung des Binnenmarktes der Gemeinschaft entgegenstellen, Anstrengungen zur Stärkung und Förderung dieses Marktes notwendig sind. Diese Orientierung wurde vom Europäischen Rat auf seinem letzten Treffen in Brüssel am 29. und 30. März 1982 erneut bekräftigt.

Hinsichtlich des Teils dieser globalen Aktion, der sich mit der Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr befaßt, soll die Gemeinschaftspräferenz durch eine Erleichterung der zu erfüllenden Förmlichkeiten verstärkt werden.

Im Augenblick besteht praktisch kein Unterschied zwischen dem innergemeinschaftlichen Warenverkehr und dem Warenverkehr mit Drittländern, da beides global als Teil des Außenhandels eines jeden Mitgliedstaats angesehen wird.

Innerhalb der Gemeinschaft gibt es zwar keine Zölle mehr; in jedem Mitgliedstaat wird aber sehr klar unter-

schieden zwischen einheimischen Waren einerseits und Einfuhrwaren, gleich welcher Herkunft, andererseits. So kommt es, daß einige Wirtschaftsbeteiligte den innergemeinschaftlichen Warenverkehr und den Handel mit Drittländern auf die gleiche Stufe stellen und daher auch meinen, daß die gleichen Förmlichkeiten zu erfüllen sind. Der Grund dafür ist, daß im Gegensatz zu dem, was die Wirtschaftsbeteiligten angesichts der Zielsetzungen des Vertrags zu Recht erwarten könnten, der innergemeinschaftliche Warenverkehr im Vergleich zum Handel mit Drittländern z. Z. kaum Vorteile aufweist. Eine Differenzierung ist hier notwendig, und bis zur vollen Verwirklichung des Binnenmarktes muß diese das Postulat für die Regeln über diesen Warenverkehr darstellen. Es ist somit erforderlich, für den innergemeinschaftlichen Handel elastischere Verwaltungsverfahren einzuführen und von den Wirtschaftsbeteiligten nicht länger Angaben oder Daten zu verlangen, die in diesem Rahmen nicht gerechtfertigt sind. Eine solche Ausrichtung entspricht auch der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Das Gericht hat nämlich den Grundsatz aufgestellt, daß administrative Anforderungen an die Benutzer im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, die über das für eine korrekte Beurteilung der Warenbewegungen unbedingt Notwendige hinausgehen, Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie die vom Vertrag verbotenen mengenmäßigen Beschränkungen darstellen. Grundsätzlich ist also festzuhalten, daß im innergemeinschaftlichen Warenverkehr für Zollförmlichkeiten kein Raum mehr ist, selbst wenn spezifische Förmlichkeiten und bestimmte Restkontrollen – insbesondere aus statistischen oder steuerlichen Gründen oder für die Anwendung gewisser Bestimmungen des Vertrags (hauptsächlich Artikel 36, 73, 109 und 115) – zur Zeit noch notwendig sind.

Nach Ansicht der Kommission wäre eines der Mittel, um das angestrebte Ziel einer Vereinfachung der Förmlichkeiten zu erreichen, die Einführung eines einheitlichen Verwaltungspapiers, das die einzelnen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr verwendeten „Zoll“-Anmeldungen ersetzt und einheitliche sowie zahlenmäßig begrenztere Angaben als für den Warenverkehr mit Drittländern enthalten würde. Da durch ein solches Papier eine unlösbare Verbindung zwischen dem im Mitgliedstaat der Versendung und den im Bestimmungsmitgliedstaat gemachten Angaben hergestellt wird, dürfte diese Reform einerseits die Last der Anforderungen für die Benutzer erleichtern und andererseits die Möglichkeiten zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen im innergemeinschaftlichen Handel verbessern.

Natürlich würde diese Reform auch eine stärkere gegenseitige Verwaltungshilfe mit sich bringen, die nach sehr elastischen Modalitäten zu handhaben wäre. In diesem Sinne würde sie auch dazu beitragen, daß die einzelnen zuständigen Dienststellen sich der Besonderheit des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs besser bewußt werden.

In diesem Zusammenhang sowie ganz allgemein gesehen bietet sich der Präzedenzfall der Beneluxländer zum Vergleich an. Diese drei Länder glaubten, im Warenverkehr untereinander auf bestimmte Angaben verzichten und die Förmlichkeiten erheblich vereinfachen zu können. Folglich stellten ihre Regierungen durch eine politische Entscheidung im Jahre 1970 den Grundsatz auf, daß im Warenverkehr zwischen den Beneluxländern Zollförmlichkeiten überflüssig sind und künftig nur die Vorlage einer Rechnung erforderlich ist. Da aber die Rechnungsmuster nicht harmonisiert waren, ergaben sich – hauptsächlich für die Aufstellung von Statistiken – gewisse Schwierigkeiten. Deshalb planen die Beneluxländer, ohne die Grundsätze der politischen Entscheidung von 1970 in Frage zu stellen, demnächst im gegenseitigen Warenverkehr ein einfaches Verwaltungspapier einzuführen, das sich auch für die Aufstellung von Statistiken eignet und für das Angaben verlangt werden, die in jedem Fall einfacher und nicht so zahlreich sind wie für den Warenverkehr mit anderen Ländern.

Die Kommission stützt sich bei den in Betracht gezogenen Maßnahmen auf die gleichen Erwägungen, die jedoch insofern weitergehen, als das Einheitspapier, dessen Einführung vorgeschlagen wird, auch die Bewegungen der jeweiligen Waren umfaßt.

Die geplante Vereinfachung soll zwar für alle Unternehmen profitabel sein, insbesondere aber für Unternehmen von geringerer Größenordnung, denn viele von ihnen lassen sich von umständlichen Förmlichkeiten davon abhalten, aus ihrem rein nationalen Rahmen herauszutreten oder sehen sich gezwungen, mehrere Mittelpersonen einzuschalten. Selbstverständlich werden die weitgehend vereinfachten Zollabfertigungsverfahren, die bestimmten Firmen bereits bewilligt worden sind, nicht angetastet, auch wenn im Einzelfall die Modalitäten dieser Verfahren angepaßt werden müssen. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß bei der Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit einer aus einem Mitgliedstaat versandten Ware auch die Kosten der Förmlichkeiten zu berücksichtigen sind, die sowohl in letzterem als auch im Bestimmungsmitgliedstaat zu erfüllen sind. Wenn man also die Tragweite der vorgeschlagenen Reform ermesen will, so kann man sich nicht auf eine Prüfung der Änderungen bei den Förmlichkeiten der Versendung beschränken; man darf nämlich nicht die Förmlichkeiten am Bestimmungsort außer Betracht lassen, deren Kosten die Wettbewerbsfähigkeit einer Ware manchmal sogar ganz erheblich beeinflussen. Es müssen somit alle zu erfüllenden Förmlichkeiten berücksichtigt werden und nicht dieser oder jener Teilaspekt.

Die beiliegenden Verordnungsvorschläge fügen sich ebenfalls in den Rahmen des Programms 1982 zur

Verwirklichung der Zollunion¹⁾ ein (Ziffer A.1). Sie stützen sich auf Artikel 235 EWGV, so daß die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses eingeholt werden müssen.

II. Analyse der Vorschläge

A. Vorschlag für eine Verordnung zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr

1. Ziel und Anwendungsbereich (Artikel 1 und 2)

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen die Förmlichkeiten und Kontrollen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr rationalisiert werden, da es zur Zeit unmöglich ist, die vollständige und tatsächliche Freizügigkeit des Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft zu erreichen.

Der Vorschlag umfaßt alle Gemeinschaftswaren im Sinne des EWG- und des EGKS-Vertrags, die Gegenstand des Handels zwischen zwei Mitgliedstaaten sind. Waren, die Verbrauchsteuern unterliegen oder die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik abgabepflichtig sind (Währungsausgleichsbeträge), sind also ebenfalls inbegriffen. Ihr Ausschluß hätte nämlich mehr Probleme geschaffen als gelöst, z.B. weil die Liste der verbrauchsteuerpflichtigen Waren je nach Mitgliedstaat unterschiedlich ist.

2. Einführung eines Einheitspapiers (Artikel 4, 5, 6, 7 und 11)

Zur Zeit sind im innergemeinschaftlichen Warenverkehr nacheinander drei verschiedene Vordrucke zu benutzen, um die Versendung (die auch heute noch als „Ausfuhr“ bezeichnet wird), die Beförderung und die Überführung der Waren in den freien Verkehr bzw. in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat zu ermöglichen. Zwar haben die Anmeldung zur Versendung und die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren im Prinzip trotz aller Unterschiede in den einzelstaatlich verlangten Angaben eine in der ganzen Gemeinschaft einheitliche Form, doch das gleiche trifft nicht zu für die Anmeldungen zur Überführung in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat, die in den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich voneinander abweichen.

Es erscheint daher als unbedingt notwendig, mit dieser Vielzahl von Dokumenten aufzuräumen und ein einheitliches Verwaltungspapier einzuführen. Dieses soll den gesamten Vorgang abdecken. Deshalb und um eine Verbindung zwischen den einzelnen Phasen eines jeden Vorgangs herzustellen, sind alle Dokumente, die sowohl für die Versendung als auch gegebenenfalls für das gemeinschaftliche Versandverfahren und die Überführung der Waren in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat notwendig sind, bei der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten der Versendung erfüllt werden, zur Anbringung eines Sichtvermerks vorzulegen.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 80 vom 31. März 1982

Das Einheitspapier gilt daher je nach Sachlage als Anmeldung der Waren:

- zur Versendung von einem Mitgliedstaat in den anderen,
- zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren,
- zur Überführung in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat.

Das Einheitspapier ist also eine Anmeldung zur Versendung, wenn es nur vom Versender oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet wurde, eine Anmeldung zum Versandverfahren, wenn es vom Hauptverpflichteten in dem dafür vorgesehenen Teil unterzeichnet wird, und eine Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat, wenn es auch vom Empfänger oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet wird. Letzterer darf natürlich die Anmeldung nur unterzeichnen, wenn sie seines Erachtens mit der empfangenen Ware genau übereinstimmt.

Andernfalls müßte er die erforderlichen Berichtigungen anbringen, nachdem er die Bestimmungszollstelle von den festgestellten Mängeln in der Übereinstimmung unterrichtet hat. Bei der Bekämpfung von Zuwiderhandlungen dürfte somit das geplante System größere Sicherheit bieten als das jetzige.

Die Form des Einheitspapiers, wie von der Kommission vorgeschlagen, sollte vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Ein entsprechender Vorschlag soll dem Rat im Laufe des zweiten Halbjahres 1982 übermittelt werden.

Andererseits ist anzumerken, daß der vorliegende Verordnungsvorschlag die Regeln über die Vertretung des Senders oder Empfängers beim Zoll nicht berührt. Das gleiche gilt für die Haftung des Zollbeteiligten aufgrund der Art der gewählten Vertretung.

Damit sich das Einheitspapier noch einfacher verwenden läßt, soll schließlich der Grundsatz aufgestellt werden, daß die Sprache, in der es auszufüllen ist, eine im Abgangsmittgliedstaat von den zuständigen Behörden zugelassene Amtssprache der Gemeinschaft sein kann, so daß nicht nur die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats zur Wahl stehen. Dadurch können sich gegebenenfalls die nationalen Vorschriften in einem den Handelsbräuchen entsprechenden Sinn entwickeln.

3. Probleme beim Gebrauch des Einheitspapiers (Artikel 10)

Die Einführung des Einheitspapiers soll eine tatsächliche Vereinfachung bewirken. Sie darf also der Beibehaltung der in dem jeweiligen Warenverkehr bereits bestehenden Erleichterungen nicht entgegenstehen.

Es gibt zum Beispiel weitgehend erleichterte vereinfachte Verfahren, die zur Zeit auf rund 20 bis 30 v. H. der Vorgänge angewendet werden und die die Versendung oder Überführung in den freien Verkehr der

Waren auf der Grundlage von Verwaltungs- oder Handelspapieren ermöglichen, die nur ein Minimum an Angaben enthalten. Um die bereits erreichten Vereinfachungen auf diesem Gebiet nicht rückgängig zu machen und in Anbetracht der Tatsache, daß in jedem Fall ein vollständiges Versandpapier vorliegen muß, könnte das Einheitspapier verwendet werden. Der Versender, dem das vereinfachte Verfahren bewilligt wurde, müßte dann lediglich den Empfänger, die für das Erkennen der Waren erforderlichen Angaben sowie alle anderen gegenwärtig im gemeinschaftlichen Versandverfahren vorgeschriebenen Angaben eintragen. Im Rahmen der Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung könnte ferner vorgesehen werden, das System der Vorausfertigung der Papiere, das zur Zeit im gemeinschaftlichen Versandverfahren besteht, auf die vereinfachten Anmeldungen sowohl bei der Versendung als auch am Bestimmungsort auszuweiten. Es ist anzumerken, daß die Einführung des geplanten Systems andere Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung, insbesondere aufgrund der zu erwartenden Fortschritte in der automatischen Datenverarbeitung, nicht präjudiziert.

Zur Frage der Sammelsendungen ist zu bemerken, daß gegenwärtig die einschlägigen Vorschriften in mehreren Mitgliedstaaten zulassen, daß der Beteiligte die von einem oder mehreren Sendern an einen oder mehrere Empfänger versandten Waren in einer einzigen Anmeldung zusammenfaßt. Die Verwendung des Einheitsdokuments steht der Beibehaltung des Grundsatzes dieser besonderen Verfahren nicht entgegen. Dieses Dokument, das in jedem Fall für die Versendung ausgestellt werden muß, träte dann an die Stelle der im Versandverfahren verwendeten Ladelisten; in diesem Fall brauchen die für das Versandverfahren erforderlichen Angaben nur auf einem einzigen der vorgelegten Papiere vermerkt werden, daß einen Hinweis auf alle beigefügten Anmeldungen tragen muß.

Schließlich würden auch die Erleichterungen beibehalten, die für Brief- und Paketpostsendungen sowie für bestimmte Warensendungen, insbesondere für Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, vorgesehen sind.

4. Weitere Vereinfachungsmaßnahmen (Artikel 8 und 9)

Aufgrund des besonderen Rahmens, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr durchgeführt wird, haben sich Bestimmungen als notwendig erwiesen, durch die vermieden wird, daß Waren „beim Zoll“ blockiert sind, wenn es sich umgehen ließe. Da sich die betreffenden Vorgänge ausschließlich innerhalb der Gemeinschaft abspielen, könnten zahlreiche Probleme durch eine verstärkte gegenseitige Verwaltungshilfe rasch gelöst werden, insbesondere bei Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit eines Papiers.

Ferner sind angesichts der spezifischen Natur der im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geltenden Abgaben und Vorschriften Möglichkeiten zur Annullierung oder Berichtigung der Anmeldungen vorgesehen.

5. Bestimmungen über den Ausschuß

Es wird ein Ausschuß für den freien Warenverkehr eingesetzt, in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt; dieser Ausschuß ist beauftragt, alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der betreffenden Verordnung zu prüfen.

Außerdem wird es nötig sein, gemäß diesem Verfahren eine Reihe von Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Soweit erforderlich, können nach dem gleichen Verfahren auch Bestimmungen erlassen werden zur Erleichterung der Förmlichkeiten der Verfahren zur Versendung oder zur Überführung der Waren in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat.

6. Auswirkung auf andere Vorschriften

Die Einführung eines Einheitspapiers hat Auswirkungen auf das gemeinschaftliche Versandverfahren und die Verwendung der gegenwärtig geltenden Vordrucke. Infolgedessen müssen die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften entsprechend geändert werden; die ebenfalls beigefügten beiden Verordnungsvorschläge dienen diesem Ziel.

B. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2102/77 des Rates über die Einführung einer gemeinschaftlichen Ausfuhranmeldung

Die Verordnung (EWG) Nr. 2102/77 des Rates sieht die Verwendung des Vordrucks EX sowohl im innerge-

meinschaftlichen Handel als auch im Handel mit Drittländern vor; in Zukunft ist der Vordruck EX nur noch für die Anmeldungen zur Ausfuhr in Drittländer zu verwenden.

C. Vorschlag für eine Verordnung zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates über das gemeinschaftliche Versandverfahren

Aufgrund der Einführung eines Einheitspapiers der vorstehend beschriebenen Art werden in der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 einige technische Änderungen erforderlich. Diese Änderungen berühren in keiner Weise die geltenden Grundregeln oder die bereits bestehenden Vereinfachungen (Ladelisten, Erleichterungen beim Abgang und bei der Ankunft, Sonderfälle bei bestimmten Beförderungsarten ...). Es hat sich jedoch auch als zweckmäßig erwiesen, beim Warenverkehr zwischen zwei benachbarten Mitgliedstaaten vorzusehen, daß das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht anwendbar ist, wenn die Förmlichkeiten der Versendung und der Überführung der Waren in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren beim Überschreiten der gemeinsamen Grenze zwischen beiden Mitgliedstaaten erfüllt werden. Das Einheitspapier macht die Anwendung dieses Versandverfahrens überflüssig.

Da das Einheitspapier als Nachweis des Gemeinschaftscharakters der betreffenden Waren gilt, verliert der Vordruck T2L seinen Sinn und kann deshalb wegfallen.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im innergemeinschaftlichen Warenverkehr von den Beteiligten zu erfüllenden Förmlichkeiten sind gegenwärtig praktisch die gleichen wie die im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern zu erfüllenden Förmlichkeiten. Eine solche Situation ist nicht gerechtfertigt, und mit den Zielen des Vertrages unvereinbar. Es ist daher angezeigt, sich im innergemeinschaftlichen Warenverkehr soweit wie möglich den Bedingungen anzunähern, die für den Warenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates gelten.

Eine Vereinfachung der Förmlichkeiten in diesem Bereich wird sich auf die Entwicklung der Handelsbeziehungen positiv auswirken. Sie stellt außerdem für die Unternehmen und vor allem für kleinere Unternehmen einen Anreiz dar, ihre Tätigkeit auf den gesamten Binnenmarkt der Gemeinschaft abzustellen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist zunächst eine umfassende Vereinfachung der Papiere erforderlich; hierdurch sollen die verschiedenen gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Vordrucke, die zur Zeit im Rahmen des Warenverkehrs für die Versendung, das gemeinschaftliche Versandverfahren sowie die Überführung der Waren in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat zu verwenden sind, durch ein Einheitspapier ersetzt werden.

Diese Vereinfachung muß für alle Gemeinschaftswaren im Sinne des EWG-Vertrags und des EGKS-Vertrags gelten, die innerhalb der Gemeinschaft Gegenstand des Warenverkehrs sind. Das Muster des Einheitspapiers ist vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifiziertere Mehrheit festzulegen.

Durch eine solche Vereinfachung dürfen die Verfahrenserleichterungen, die zur Zeit von einer Reihe von Beteiligten in Anspruch genommen werden können, nicht gefährdet werden. Sie steht weiterreichenden Vereinfachungen im Bereich der Benelux-Union nicht entgegen. Auch berührt sie nicht die Regeln über die Vertretung gegenüber dem Zoll oder die Haftung, die durch die gegebenenfalls gewählte Art der Vertretung begründet wird. Sie steht dem Prinzip des Einsatzes moderner Datenübertragungs- und -verarbeitungstechniken, insbesondere der Informatik, nicht entgegen.

Ferner müssen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr angesichts des besonderen Rahmens, in dem dieser stattfindet, und der spezifischen Natur der für ihn geltenden Abgaben und Vorschriften elastischere Verfahren eingeführt werden. Insbesondere ist es tunlich zu vermeiden, daß die Waren, die Gegenstand dieses Verkehrs sind, länger als nötig anlässlich der Erfüllung der notwendigen Förmlichkeiten blockiert werden, insbesondere dann, wenn die abgegebene Anmeldung unvollständig ist. Die rasche Lösung zahlreicher Probleme ist durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Verwaltungen herbeizuführen.

Durch die Verwendung eines Einheitspapiers läßt sich eine Verbindung zwischen den einzelnen Phasen der Vorgänge herstellen. Auf diese Weise werden die Möglichkeiten zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen verbessert, während gleichzeitig die Beteiligten durch eine Lockerung der an sie gestellten Anforderungen entlastet werden können.

Es ist wichtig, die einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten und zu diesem Zweck ein gemeinschaftliches Verfahren festzulegen, das nicht nur dem Erlaß einer Reihe von Durchführungsbestimmungen innerhalb angemessener Fristen, sondern auch die Anpassung des Musters der Anmeldung an bestimmte technische Erfordernisse, insbesondere im Bereich der Informatik, erlaubt.

Nach dem gleichen Verfahren müssen die Bestimmungen erlassen werden können, die im Bereich der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren bei der Versendung, der Überführung der Waren in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat erforderlich werden könnten. Deshalb muß im Rahmen eines Ausschusses eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission organisiert werden.

Eine solche Vereinfachung ist notwendig, um eines der Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen. Der Vertrag hat die dazu erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, und es erscheint daher notwendig, diese Verordnung auf dessen Artikel 235 zu stützen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften legt diese Verordnung bestimmte Maßnahmen fest, um die Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr insbesondere durch die Einführung eines Einheitspapiers zu erleichtern, das gleichzeitig für die Versendung der Waren, für das Versandverfahren und für die Überführung der Gemeinschaftswaren in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat zu verwenden ist.

TITEL I

Allgemeines

Artikel 2

Diese Verordnung gilt im Verkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten für Waren,

- die die Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen
- die, soweit sie unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden, gemäß diesem Vertrag in der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden,

nachstehend „Gemeinschaftswaren“ genannt.

Artikel 3

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

Versendung: das Verfahren zur Versendung von Gemeinschaftswaren von einem Mitgliedstaat in einen anderen;

Versender: die natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung Gemeinschaftswaren zur Versendung in einen anderen Mitgliedstaat angemeldet werden;

Empfänger: die natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung Gemeinschaftswaren im Bestimmungsmitgliedstaat zur Überführung in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat angemeldet werden.

Artikel 4

1. Im Verkehr mit Gemeinschaftswaren zwischen zwei Mitgliedstaaten sind die entsprechenden Förmlichkeiten mittels eines Einheitspapiers zu erfüllen, das auf der Grundlage einer Anmeldung ausgestellt wird, die auf einem Vordruck abzugeben ist, dessen Muster vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt wird. Dieses Papier oder diese Anmeldung gilt je nach Fall als Anmeldung oder als Dokument zur Versendung, zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren oder zur Überführung in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat.

Das Muster des in vorstehendem Unterabsatz bezeichneten Vordrucks kann erforderlichenfalls nach dem Verfahren von Artikel 15, insbesondere zur Anpassung an die technischen Erfordernisse der automatischen Datenverarbeitung, geändert werden.

2. Die Anmeldung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zugelassen ist, in dem die Förmlichkeiten der Versendung erfüllt werden. Die zuständigen Behörden eines anderen an dem betreffenden Verfahren beteiligten Mitgliedstaats können erforderlichenfalls die Übersetzung der Anmeldung in die oder in eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats verlangen.

TITEL II

Erfüllung der Förmlichkeiten

A. Förmlichkeiten der Versendung

Artikel 5

1. Die Versendung ist davon abhängig, daß bei einer zuständigen Zollstelle die erforderliche Anzahl von ordnungsgemäß ausgefüllten Exemplaren der Anmeldung zur Versendung abgegeben wird; diesen sind, zur Anbringung des Sichtvermerks der zuständigen Behörden, die erforderliche Anzahl von Exemplaren der Anmeldung beizufügen, die zur Erfüllung folgender Förmlichkeiten benötigt werden:

- gegebenenfalls gemeinschaftliches Versandverfahren;
- Überführung in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat.

Alle im vorstehenden Unterabsatz genannten Exemplare der Anmeldung sind vom Versender oder gegebenenfalls von der für seine Rechnung handelnden Person zu unterzeichnen.

Der Anmeldung sind ferner die Papiere beizufügen, deren Vorlage für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist, die im Rahmen der Versendung der betreffenden Waren Anwendung finden.

2. Die Abgabe einer vom Versender oder von einer für dessen Rechnung handelnden Person unterzeichneten Anmeldung bei einer Zollstelle gilt als Willenserklärung des Beteiligten, die betreffenden Waren zur Versendung anzumelden; damit verpflichtet sich der Beteiligte oder gegebenenfalls die für seine Rechnung handelnde Person, allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Versendung der betreffenden Waren nachzukommen.

B. Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens

Artikel 6

1. Unbeschadet der für bestimmte Beförderungsarten vorgesehenen Vereinfachungen stellen die ordnungsgemäß ausgefüllten und vom Hauptverpflichteten im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren¹⁾ unterzeichneten Exemplare der Anmeldung die Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren dar.
2. Der Versand von Gemeinschaftswaren innerhalb der Gemeinschaft erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 222/77.
3. Das in Artikel 4 bezeichnete und mit dem Sichtvermerk einer Zollstelle versehene Einheitspapier gilt

¹⁾ ABl. EG Nr. L 38 vom 9. Februar 1977, S. 1

als Nachweis des Gemeinschaftscharakters der betreffenden Waren.

C. Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat

Artikel 7

1. Die Überführung von aus einem anderen Mitgliedstaat versandten Gemeinschaftswaren in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat ist davon abhängig, daß einer zuständigen Zollstelle die Exemplare der Anmeldung vorgelegt werden, auf denen bei der Erfüllung der Förmlichkeiten der Versendung ein entsprechender Sichtvermerk angebracht worden ist. Bei Bedarf können diesen Exemplaren Photokopien beigelegt werden.

Diese Exemplare und die gegebenenfalls beigelegten Photokopien müssen:

- die Angabe des beantragten Zollverfahrens enthalten;
- ordnungsgemäß ausgefüllt sein;
- vom Empfänger oder gegebenenfalls von der für dessen Rechnung handelnden Person unterzeichnet sein.

Der Anmeldung sind ferner die Papiere beizufügen, deren Vorlage für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist, die im Rahmen der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren Anwendung finden.

2. Die Abgabe einer vom Empfänger oder von einer für dessen Rechnung handelnden Person unterzeichneten Anmeldung bei einer Zollstelle gilt als Willenserklärung des Beteiligten, die betreffenden Waren zur Überführung in das nach Absatz 1 angegebene Zollverfahren anzumelden; damit verpflichtet sich der Beteiligte oder gegebenenfalls die für seine Rechnung handelnde Person, allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Zollverfahren nachzukommen.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 8

1. Anmeldungen, die die Voraussetzungen der Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 7 Abs. 1 erfüllen, werden von der Zollstelle unverzüglich angenommen, sofern die betreffenden Waren bei dieser Zollstelle gestellt worden sind.

Der Zeitpunkt der Annahme jeder dieser Anmeldungen ist maßgebend für die Anwendung der Maßnahmen, die für die Versendung der betreffenden Waren oder für ihre Überführung in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat gelten.

2. Abweichend von Absatz 1 kann die Zollstelle aus Gründen, die sie für stichhaltig erachtet, auf Antrag des Versenders oder des Empfängers oder gegebenenfalls der für deren Rechnung handelnden Per-

son, eine Anmeldung annehmen, der bestimmte vorzulegende Papiere nicht beigelegt sind oder die bestimmte erforderliche Angaben nicht enthält.

Die Annahme einer derartigen Anmeldung darf nicht dazu führen, daß die Genehmigung der Versendung oder der Freigabe der betreffenden Ware verhindert oder verzögert wird, sofern der Versendung oder Freigabe keine anderen Gründe entgegenstehen.

Artikel 9

Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 7 Abs. 2 stehen der Möglichkeit der Rücknahme oder Berichtigung der Anmeldung durch den Versender, den Empfänger oder gegebenenfalls die für deren Rechnung handelnde Person nicht entgegen.

Artikel 10

1. Diese Verordnung steht nicht entgegen:

- der Beibehaltung vereinfachter Verfahren, die es insbesondere dem Versender oder dem Empfänger ermöglichen, weder die Gemeinschaftswaren noch die zugehörige Anmeldung einer Zollstelle zu stellen, beziehungsweise bei ihr einzureichen,
- der Verwendung besonderer Verfahren, die es insbesondere unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, von einem oder mehreren Versendern an einen oder mehrere Empfänger versandte Gemeinschaftswaren in einer Anmeldung zusammenzufassen,
- der Anwendung der besonderen Vorschriften für Brief- und Paketpostsendungen,
- der Befreiung von der schriftlichen Anmeldung, die in bestimmten Fällen für die Versendung oder Überführung in den freien Verkehr, insbesondere bei Gemeinschaftswaren im persönlichen Gepäck von Reisenden, vorgesehen werden kann.

2. Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen den zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden geschlossenen oder zu schließenden Abkommen, die eine weitergehende Vereinfachung der Förmlichkeiten im Binnenhandel dieses regionalen Zusammenschlusses zum Ziele haben, nicht entgegen.

Artikel 11

1. Die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Feststellungen haben in allen Mitgliedstaaten die gleiche Beweiskraft wie Feststellungen, die von den zuständigen Behörden jedes dieser Mitgliedstaaten getroffen worden sind.
2. Die Mitgliedstaaten unterstützen sich gegenseitig bei der Anwendung dieser Verordnung.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 12

1. Es wird ein Ausschuß für den freien innergemeinschaftlichen Warenverkehr – im folgenden „Ausschuß“ genannt – eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 13

Der Ausschuß kann alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 14

1. Nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 werden die Vorschriften erlassen, die erforderlich sind
 - a) zur Durchführung dieser Verordnung;
 - b) zur Vereinfachung der Förmlichkeiten der Versendung sowie der Überführung von Gemeinschaftswaren in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann.

Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen werden.

Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Die Kommission erläßt die in Aussicht genommenen Vorschriften, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

Entsprechen die in Aussicht genommenen Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.

Artikel 15

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die er zur Durchführung dieser Verordnung erläßt.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten über diese Mitteilungen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Sie gilt ab 1. Juli 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2102/77 des Rates über die Einführung einer gemeinschaftlichen Ausfuhranmeldung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235, auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2102/77 des Rates¹⁾ wurde ein gemeinschaftlicher Vordruck für eine Ausfuhranmeldung eingeführt, die sowohl für die Versendung von Waren von einem Mitgliedstaat in einen anderen, als auch für die Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu verwenden ist.

Im Rahmen der Stärkung des Binnenmarktes hat die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr²⁾ die gegenwärtig verwendeten Anmeldungen zur Versendung, zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren und zur Über-

¹⁾ ABl. EG Nr. L 246 vom 27. September 1977, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

führung in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat durch ein Einheitspapier ersetzt. Die Verordnung (EWG) Nr. 2102/77 muß daher geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/77 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

1. Unbeschadet anderer Gemeinschaftsbestimmungen gilt diese Verordnung für Waren, die im Hinblick auf ihre Ausfuhr aus der Gemeinschaft Gegenstand einer schriftlichen Ausfuhranmeldung sind.
2. Als Ausfuhr im Sinne dieser Verordnung gilt sowohl die endgültige als auch die vorübergehende Ausfuhr sowie die Wiederausfuhr einer Ware aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Sie gilt ab 1. Juli 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr¹⁾ wurde insbesondere ein Einheitspapier eingeführt, das an die Stelle der gegenwärtig verwendeten Anmeldungen zur Versendung, zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren, zur Überführung in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat tritt. Die Form der Anmeldungen zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren wird von dieser Maßnahme berührt.

Das mit dem Sichtvermerk der Zollstelle des Mitgliedstaats, in dem die Förmlichkeiten der Versendung erfüllt werden, versehene Einheitspapier dient als Nachweis des Gemeinschaftscharakters der betreffenden Waren.

Die Beförderung der betreffenden Waren innerhalb der Gemeinschaft hat auch weiterhin nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ...³⁾ zu erfolgen. Die in diesem Bereich bestehenden Vereinfachungen hinsichtlich des Verfahrens oder der Beförderungsarten dürfen nicht beeinträchtigt werden. Jedoch ist vorzusehen, daß das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht anwendbar ist, wenn im Rahmen des Warenverkehrs zwischen zwei benachbarten Mitgliedstaaten die erforderlichen Förmlichkeiten beim Überschreiten der gemeinsamen Grenze erfüllt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 ist daher entsprechend anzupassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Die Vorschriften des EWG- und des EGKS-Vertrages über den freien Warenverkehr sind auf

¹⁾ ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

²⁾ ABl. EG Nr. L 38 vom 9. Februar 1977, S. 1

³⁾ ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

Waren anzuwenden, die gemäß Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, jedoch nicht nach Drittländern ausgeführt worden sind; dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß ein Papier vorgelegt wird, das zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters dieser Waren ausgestellt wurde, nachdem die Ausfuhrzollförmlichkeiten hinsichtlich der gemeinschaftlichen Maßnahmen, welche die Ausfuhr dieser Waren in Drittländer erforderlich machten, ungültig gemacht worden sind.“

2. In Artikel 2 erhält Absatz 2 erster Unterabsatz folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des EWG- und des EGKS-Vertrages über den freien Warenverkehr sind auf Waren, die im Rahmen eines internationalen Verfahrens der vorübergehenden Verwendung oder eines internationalen Veredelungsverkehrs befördert werden, nur dann anzuwenden, wenn ein Papier vorgelegt wird, mit dem der Gemeinschaftscharakter dieser Waren nachgewiesen wird.“

3. In Artikel 7 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften des EWG- und des EGKS-Vertrages über den freien Warenverkehr sind auf Waren, die in einem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 befördert werden, nur unter der Voraussetzung anzuwenden, daß neben dem für das betreffende Verfahren erforderlichen Papier ein Papier vorgelegt wird, mit dem der Gemeinschaftscharakter dieser Waren nachgewiesen wird.

Dieses Papier ist mit einem Hinweis auf das betreffende Verfahren und das dabei verwendete Papier zu versehen.“

4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Können in den Fällen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, die Vorschriften des EWG- und des EGKS-Vertrages über den freien Warenverkehr nur angewendet werden, wenn ein Papier vorgelegt wird, das zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren ausgestellt worden ist, so kann der Antragsteller bei Vorliegen eines triftigen Grundes dieses Papier von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats nachträglich erhalten.“

5. In Artikel 39 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Sollen Waren im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, so sind sie je nach Fall mit einer Anmeldung nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr⁴⁾ oder mit einer Versandanmeldung T2 zum Versand anzumelden.

⁴⁾ ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

Die Form der Versandanmeldung T2 wird nach dem Verfahren von Artikel 57 festgelegt.“

6. Artikel 41 erhält folgende Fassung:

„Artikel 41

(1) Waren, für die die Förmlichkeiten der Versendung bei einer Grenzzollstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt werden, brauchen bei dieser Zollstelle nicht zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt zu werden, wenn sie keinen gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung oder ihrer Bestimmung unterliegen. In diesem Fall kann ein internes gemeinschaftliches Versandverfahren bei der Eingangszollstelle des angrenzenden Mitgliedstaats beginnen; diese Zollstelle wird damit Abgangszollstelle.

(2) Absatz 1 gilt ebenfalls für die Waren, die eine Binnengrenze im Sinne von Artikel 11 Buchstabe g zweiter Unterabsatz überschreiten.

(3) Werden im Rahmen des Warenverkehrs zwischen zwei benachbarten Mitgliedstaaten die Förmlichkeiten der Versendung und die Förmlichkeiten zur Überführung in den freien Verkehr beim Überschreiten der Binnengrenze erfüllt, so ist das

gemeinschaftliche Versandverfahren nicht anzuwenden.“

7. Artikel 47 erhält folgende Fassung:

„Artikel 47

Die Vorschriften des EWG- und des EGKS-Vertrages über den freien Warenverkehr sind auf Waren, die aufgrund von Artikel 44, Artikel 45 Abs. 1 oder Artikel 46 Abs. 1 nicht im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, nur dann anzuwenden, wenn ein Papier vorgelegt wird, mit dem der Gemeinschaftscharakter der Waren nachgewiesen wird.“

8. In Artikel 49 erhält Absatz 2 Buchstabe b folgende Fassung:

„b) in anderen Fällen, wenn ein Papier vorgelegt wird, mit dem der Gemeinschaftscharakter der Waren nachgewiesen wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Sie gilt ab 1. Juli 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für die 14. Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Zahlungsaufschub für die von den Steuerpflichtigen bei der Einfuhr geschuldete Steuer

Vorwort

In ihrem Rahmenprogramm für 1982 bis 1983 hat die Kommission auf die besondere Bedeutung und den vorrangigen Charakter der Arbeiten zur Verwirklichung des Binnenmarktes hingewiesen. Sie gab in diesem Zusammenhang ihre Absicht bekannt, dem Rat demnächst eine Reihe von Vorschlägen zu unterbreiten, deren gemeinsames Ziel in der Beseitigung der Hindernisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr besteht. Die Kommission unterbreitet hiermit einen Vorschlag, der den Zahlungsaufschub für die von dem Steuerpflichtigen bei der Einfuhr geschuldete Mehrwertsteuer betrifft und der zu diesen Vorschlägen gehört.

Begründung

Einführung

1. In ihrem Programm zur Vereinfachung der im innergemeinschaftlichen Handel angewandten Verfahren und Formalitäten auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer¹⁾, das sie dem Rat am 20. Mai 1981 übermittelt hat, gab die Kommission ihre Absicht bekannt, einen Vorschlag zur harmonisierten Anwendung des Zahlungsaufschubs für die von den Steuerpflichtigen für Einfuhren aus den Mitgliedstaaten geschuldete Steuer auf der Grundlage der periodischen Steuererklärungen zu unterbreiten.

2. Auch das Europäische Parlament hat die Kommission in letzter Zeit in verschiedenen Entschlüssen, insbesondere in der Entschluß vom 17. September 1981, zu einer entsprechenden Initiative aufgefordert.

Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung am 29. und 30. Juni 1981 zu dem Schluß gelangt, daß konzentrierte Anstrengungen zur Stärkung und zum Ausbau des Binnenmarktes der Gemeinschaft unternommen werden müßten.

3. Wie sie bereits mehrfach erklärt hat, können diese Anstrengungen nach Ansicht der Kommission nur im Rahmen einer umfassenden Aktion vollen Erfolg haben, die sämtliche im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geltenden Rechtsvorschriften umfaßt. Dieser Vorschlag im steuerlichen Bereich ist somit als Teil dieser umfassenden Aktion zu betrachten.

4. In Artikel 23 der sechsten Richtlinie vom 17. Mai 1977²⁾ hat man sich entsprechend dem Vorschlag der Kommission bezüglich der Pflichten der Steuerschuldner bei der Einfuhr darauf beschränkt:

¹⁾ ABl. EG Nr. C 244 vom 24. September 1981, S. 4

²⁾ ABl. EG Nr. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1

— Die Festlegung der Einzelheiten für die Abgabe der Steuererklärung und die Zahlung im Anschluß an die Einfuhr von Gegenständen den Mitgliedstaaten zu überlassen;

— zu bestimmen, daß die Mitgliedstaaten vorsehen können, daß bei der Einfuhr von Gegenständen durch Steuerpflichtige oder Steuerschuldner oder durch bestimmte Gruppen von ihnen die Mehrwertsteuer nicht zum Zeitpunkt der Einfuhr zu entrichten ist, sofern sie als solche in einer periodischen Steuererklärung angegeben wird.

5. Eine Prüfung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zeigt, daß die Zahlung der Steuer zum Zeitpunkt der Einfuhr zwar die grundsätzliche Regel ist, daß diese Regel jedoch in unterschiedlichem Maße durch verschiedene vereinfachte Verfahren für bestimmte Kategorien von Steuerpflichtigen abgeändert wird.

Diese Verfahren, die einen Zahlungsaufschub bis zu einem Zeitpunkt nach der Einfuhr ermöglichen sollen, lehnen sich zum Teil an Steuerregeln, zum Teil an Zollregeln an:

a) Das bekannteste Beispiel für erstere ist das System, das mit mehr oder weniger ausgeprägten Varianten in den Benelux-Ländern, dem Vereinigten Königreich und Irland angewandt wird. Dieses System, das in Artikel 23 Abs. 2 der sechsten Richtlinie beschrieben wird, ist dadurch gekennzeichnet, daß die Steuerpflichtigen für die Berechnung, die Erklärung und die Zahlung der bei der Einfuhr geschuldeten Steuer verantwortlich sind. Diese Verantwortung wird im Rahmen der Pflichten übernommen, die den Steuerpflichtigen aufgrund ihrer im Inland getätigten Umsätze obliegen: Der von den Steuerpflichtigen selbst berechnete Betrag der bei der Einfuhr geschuldeten Steuer ist in ihrer Steuererklärung als dem Staat geschuldete Steuer und als abzugsfähige Steuer anzugeben, es sei denn, das Vorsteuerabzugsrecht ist ausgeschlossen.

b) Bei den von den anderen Mitgliedstaaten angewandten Verfahren, die sich an Zollregeln anlehnen, handelt es sich um die Übertragung von Zollvorschriften auf den steuerlichen Bereich, auch im innergemeinschaftlichen Handel. Für die Zölle und Agrarabschöpfungen sind diese Vorschriften übrigens durch die Ratsrichtlinie 78/453/EWG vom 22. Mai 1978³⁾ innerhalb der Gemeinschaft harmonisiert worden. Diese Verfahren, bei denen die Zah-

³⁾ Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Eingangs- und Ausfuhrabgaben, ABl. EG Nr. L 146 vom 2. Juni 1978, S. 19

lung der Eingangsabgabe meistens um 30 Tage aufgeschoben wird, erfordern einen größeren Verwaltungsaufwand als die vorerwähnten Verfahren, auch wenn damit ebenso wie bei ersteren die Zahlung für jeden einzelnen Vorgang zum Zeitpunkt der Einfuhr vermieden wird. Sie müssen nämlich bei jedem einzelnen Vorgang „buchmäßig erfaßt“ werden, d. h. durch einen Verwaltungsakt, mit dem die zuständigen Behörden den Betrag der Eingangsabgaben festsetzen. Die bei der Einfuhr geschuldete Abgabe ist an die Zollverwaltung zu zahlen und auf der periodischen Steuererklärung abzusetzen, die der Steuerpflichtige für seine sämtlichen mehrwertsteuerpflichtigen Tätigkeiten beim Finanzamt einzureichen hat.

6. Die obigen Feststellungen zeigen, daß die Mitgliedstaaten mehr oder weniger stark das Bedürfnis hatten, die Art der Erhebung der von den Steuerpflichtigen bei der Einfuhr geschuldeten Steuer zu vereinfachen.

Die Tragweite der vereinfachten Einfuhrbesteuerungsverfahren wird jedoch insbesondere in einigen Ländern durch die geforderten Sicherheiten oder durch eine restriktive Definition der Kategorie von Steuerpflichtigen, die in den Genuß dieser Verfahren gelangen können, eingeschränkt.

7. Es ist somit notwendig, daß die Gemeinschaft ein System der Steuerzahlung bei der Einfuhr einführt, bei dem die größtmögliche Vereinfachung angestrebt wird, die mit den Erfordernissen der Bekämpfung von Steuerhinterziehungen zu vereinbaren ist.

8. Nach Ansicht der Kommission sollte eine Vereinfachung im Sinne der Regelung des „Zahlungsaufschubs“ angestrebt werden, die als Möglichkeit in Artikel 23 Abs. 2 der 6. Richtlinie aufgeführt ist und bereits in fünf Mitgliedstaaten praktiziert wird.

Unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung bietet der „Zahlungsaufschub“ unbestreitbare Vorteile sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Verwaltungen selbst:

- Bei der Wareneinfuhr können die Grenzformalitäten auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die im Rahmen der derzeitigen Zollverfahren vorgeschriebene „buchmäßige Erfassung“ jedes Einfuhrvorgangs durch die Verwaltung hat keine Daseinsberechtigung mehr. Die Steuerpflichtigen sind selbst für das Verfahren verantwortlich, die unter der Aufsicht des Finanzamts, dem sie unterstehen, die geschuldete Steuer zu berechnen und im Rahmen ihrer Gesamtsteuererklärung anzugeben haben, wobei sie die Steuer gegebenenfalls absetzen.
- Die Formalitäten bei der Einfuhr in den Mitgliedstaat der Bestimmung können sich auf die einfache Hinterlegung der notwendigen Dokumente sowie gegebenenfalls auf die Erfüllung der bei der Durchfuhr geforderten Formalitäten beschränken.
- Für die Einfuhren und die Inlandsumsätze wird nur eine einzige Erklärung abgegeben und eine einzige Zahlung bei nur einer Behörde geleistet.

9. Diese Vereinfachung dürfte die Kosten der mit den Einfuhrvorgängen verbundenen Formalitäten nicht unbedeutend vermindern.

10. Um den Erfordernissen der Bekämpfung von Steuerhinterziehungen gerecht zu werden, verfügen die einzelstaatlichen Behörden über folgende Kontrollmöglichkeiten:

- Kontrolle der Einfuhrpapiere;
- stichprobenweise Kontrolle der Waren beim Grenzübergang;
- Prüfung der Buchführung der Unternehmen.

Die Einführung der gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten sowohl zum Austausch von Auskünften¹⁾ als auch zur Beitreibung von Forderungen²⁾ gibt den Mitgliedstaaten im übrigen Waffen in die Hand, die zur Bekämpfung etwaiger Hinterziehungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Gegenständen innerhalb der Gemeinschaft wirksam sein müßten.

11. Bei Einführung des vorgeschlagenen Zahlungsaufschubs müßten auch die Beziehungen zwischen der Zollverwaltung und der Steuerverwaltung bei der steuerlichen Kontrolle der Einfuhren neu gestaltet werden. Insbesondere muß zwischen den beiden Verwaltungen ein lückenloses Informationsverfahren eingeführt werden: Die Zollstelle muß dem Finanzamt, dem die Steuerpflichtigen unterstehen, die Einfuhrpapiere übermitteln. Für die organisatorische Gestaltung dieser Verfahren sind die Mitgliedstaaten zuständig. Die Kommission möchte dazu allerdings folgendes bemerken:

- Der Verwaltungsaufwand wird für die Zollstellen nicht größer, denn sie müssen zwar künftig die Einfuhrpapiere systematisch den Finanzämtern übermitteln, doch wird ihre Arbeit dadurch spürbar erleichtert, da sie die Steuer nicht mehr selbst zu erheben brauchen. Sie können somit mehr Mittel für andere Aufgaben freimachen.
- Die Rolle der Finanzämter wiederum wird verstärkt. Da es sich um Einfuhren von Steuerpflichtigen handelt, deren Inlandstätigkeit von den Finanzämtern beaufsichtigt wird, ist anzunehmen, daß diese bereits über ein Höchstmaß an Anhaltspunkten für die bestmögliche Durchführung dieser Kontrollen unter dem Gesichtspunkt der Bekämpfung von Steuerhinterziehungen verfügen.

12. Die steuerliche Gleichbehandlung von Einfuhren und im Inland gelieferten Waren wird durch die Besteuerung der Einfuhren einerseits und der Lieferungen von Gegenständen andererseits u. a. in Anwendung von Artikel 2 der sechsten Richtlinie, in der der Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer festgelegt wird, sowie Artikel 10 und 11 der sechsten Richtlinie gewährleistet, die den Steueratbestand, den Steueranspruch und die Besteuerungsgrundlage betreffen. Der vorliegende Richtlinienentwurf ändert hieran nichts.

¹⁾ Richtlinie 77/1070/EWG, ABl. EG Nr. L 331 vom 27. Dezember 1979, S. 8

²⁾ Richtlinie 79/1071/EWG, ABl. EG Nr. L 331 vom 27. Dezember 1979, S. 10

In der praktischen Anwendung kann der Zahlungsmodus für die bei der Einfuhr oder im Inland geschuldete Steuer zu Diskriminierungen zwischen Einfuhren und Lieferungen im Inland führen. Diese etwaigen Diskriminierungen hängen mit der unterschiedlichen Länge der Fristen zwischen Eintreten des Steuertatbestandes bei den steuerbaren Umsätzen (Einfuhr und Lieferung im Inland) und dem Zeitpunkt, zu dem die Steuer tatsächlich an das Finanzamt gezahlt werden muß, zusammen.

In jedem Fall können diese Diskriminierungen nur eine nebensächliche Rolle spielen, da sie allein auf Erleichterungen beruhen, die den Steuerpflichtigen über diese Fristen für ihre Kassenhaltung eingeräumt werden oder nicht. Sie könnten also anhand der Zinsen auf die Beträge gemessen werden, über die die Steuerpflichtigen zwischen Entstehen des Steuertatbestandes und Zahlung an den Staat verfügen können.

In Anbetracht der derzeitigen Wirtschaftslage in der Gemeinschaft darf dieser – wenn auch nebensächliche – Gesichtspunkt bei der Einführung einer Gemeinschaftsregelung für die Zahlung der Einfuhrsteuer nicht außer acht gelassen werden.

Praktisch läßt sich dieses Problem besonders schwer lösen. Zunächst einmal müssen zwei Faktoren berücksichtigt werden, nämlich einmal die Zahlungsfristen, die für die Einfuhrsteuer bzw. für die Steuer auf Lieferungen von Gegenständen im Inland eingeräumt werden, und zum anderen die vertraglichen Zahlungsziele, die der Verkäufer dem Käufer der Gegenstände einräumt (in deren Preis die Inlandsteuer enthalten ist).

Je nachdem, welche Beispiele man für die Länge der Zahlungsziele wählt, die der Verkäufer dem Käufer bei Lieferungen im Inland zugesteht, läßt sich leicht nachweisen, daß ein bestimmter Zahlungsmodus für die Einfuhrsteuer Einfuhren gegenüber Lieferungen von Gegenständen im Inland begünstigen kann oder umgekehrt.

1. Beispiel:

1. Fall: Die Lieferanten im Inland räumen ihren Kunden keinerlei Zahlungsziel ein; die Waren müssen somit sofort bei Lieferungen bezahlt werden;

2. Fall: Bei Einfuhren wird ein Zahlungsaufschub von 30 Tagen gewährt.

Im ersten Fall hat der steuerpflichtige Kunde den Steuerbetrag bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Abzugs zu tragen, der erst bei Zahlung der dem Staat für die gesamte Tätigkeit geschuldete Nettosteuer vorgenommen wird. Je nach Mitgliedstaat und Regelung der Steuerpflicht muß die Steuererklärung in den meisten Fällen alle ein bis drei Monate abgegeben werden. Erfolgt die Lieferung gleich zu Beginn eines solchen Dreimonatszeitraums, so muß der Käufer die Steuerbelastung während des gesamten Zeitraums tragen. Allerdings ist zu bemerken, daß dieser Betrag während des gleichen Zeitraums dem Verkäufer zur Verfügung steht, der dafür Zinsen erhalten kann, die von den Vertragspartnern bei der Festlegung des Preises der im Inland gelieferten Waren berücksichtigt werden können.

Im zweiten Fall wird die bei der Einfuhr geschuldete Steuer erst 30 Tage nach der Einfuhr gezahlt. In diesem Fall trägt der Importeur die aus der Steuer resultierende Belastung nicht wie im ersten Fall drei Monate, sondern nur zwei Monate lang. Man könnte demnach folgern, daß Lieferungen im Inland in gewisser Weise benachteiligt werden.

Diese Schlußfolgerung ist jedoch aus folgenden beiden Gründen nicht stichhaltig:

– Dabei bleibt außer acht, daß im ersten Fall die vom Käufer getragene finanzielle Belastung infolge der Tatsache, daß die Steuer dem Verkäufer zu Beginn der Steuererklärungsfrist gezahlt wird, für diesen im Gegenteil eine finanzielle Erleichterung bedeutet. Es steht den Vertragspartnern daher frei, diesen Umstand bei der Festlegung des Preises der Waren zu berücksichtigen;

– die Schlußfolgerung läßt sich nicht verallgemeinern, denn sie hängt in erster Linie von dem vom Verkäufer festgelegten Zahlungsziel ab, das je nach Wirtschaftszweig, Bedeutung des Kunden usw. unterschiedlich sein kann. Im praktischen Geschäftsleben wird außerdem nur sehr selten sofort gezahlt. Ein zweites Beispiel kann vielmehr zu dem Schluß führen, daß die Einfuhren bei Dreimonatsfristen für die Abgabe der Steuererklärung benachteiligt werden.

2. Beispiel:

1. Fall: Der Verkäufer räumt dem Käufer ein Zahlungsziel von drei Monaten ein. Die Lieferung erfolgt zu Beginn der Steuererklärungsfrist.

2. Fall: Der Importeur kommt in den Genuß des Zahlungsaufschubs von 30 Tagen.

Hier ist die Lage umgekehrt. Im ersten Fall zahlt der Käufer die Steuer dem Verkäufer erst dann, wenn er sie in seiner periodischen Steuererklärung abgesetzt hat. Ihm entstehen somit hieraus keinerlei finanzielle Belastungen, aber auch nicht dem Verkäufer, da er in diesem Beispiel die Steuer zu dem Zeitpunkt an das Finanzamt abführt, zu dem er sie von seinem Kunden erhält.

Im zweiten Fall genießt der Importeur zwar einen Kredit von 30 Tagen, muß jedoch die finanzielle Belastung der Steuer während der zwei Monate tragen, die zwischen dem Zeitpunkt der Zahlung und dem Zeitpunkt des effektiven Steuerabzugs liegen.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß die Situationen in der Praxis höchst unterschiedlich sein können. Trotz dieser Unterschiedlichkeit werden jedoch im allgemeinen eher die Einfuhren aus folgenden, bereits erwähnten Gründen benachteiligt:

– Wird eine finanzielle Belastung vom Käufer getragen, so kann sie bei der vertraglichen Regelung durch Berücksichtigung des Vorteils, der daraus dem Verkäufer entsteht, ausgeglichen werden;

– entsteht dem Importeur eine finanzielle Belastung, so ist der Staat alleiniger hypothetischer Nutznießer.

Bei Einführung des vorgeschlagenen Zahlungsaufschubs in die Rechtsvorschriften sämtlicher Staaten kann das steuerliche Gleichgewicht wiederhergestellt werden, das auf diese Weise zu Lasten der Einfuhren gestört wird. Außerdem können auf makro-ökonomischer Ebene durch Einführung eines harmonisierten Zahlungsaufschubs, der sämtliche innergemeinschaftlichen Einfuhren einer einheitlichen Regelung unterwirft, die Diskriminierungen der Einfuhren beseitigt werden, die heute noch in manchen Mitgliedstaaten in Anbetracht der unterschiedlichen Zahlungsfristen und Geschäftsbedingungen zu finden sind, und etwaige Diskriminierungen zwischen den innergemeinschaftlichen Einfuhren in den einzelnen Mitgliedstaaten vermieden werden.

Erläuterung der einzelnen Artikel

13. Während in Artikel 23 Abs. 2 der derzeitigen Fassung der sechsten Richtlinie von einer Möglichkeit für die Mitgliedstaaten die Rede ist, soll mit dem vorliegenden Vorschlag eine Verpflichtung zur Einführung des Zahlungsaufschubs für die Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Dementsprechend werden darin festgelegt:

- der Anwendungsbereich des Zahlungsaufschubs hinsichtlich der eingeführten Gegenstände;
- der Anwendungsbereich des Zahlungsaufschubs hinsichtlich der dafür in Frage kommenden Steuerpflichtigen;
- die formalen Voraussetzungen, von denen dieser Zahlungsmodus für die bei der Einfuhr geschuldete Steuer abhängig gemacht wird.

Zu Artikel 1

14. Der Anwendungsbereich des Zahlungsaufschubs ist hinsichtlich der eingeführten Gegenstände auf gemeinschaftliche Waren im Sinne des EWG-Vertrages (Artikel 9 Abs. 2) und EGKS-Vertrages begrenzt. Diese Einschränkung ergibt sich aus dem Zweck des Vorschlags, nämlich zur Stärkung des gemeinschaftlichen Binnenmarktes beizutragen. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, Zahlungsaufschub auch für die Einfuhr von Gegenständen aus Drittländern zu gewähren. Folglich muß eine entsprechende Möglichkeit vorgesehen werden, die entweder die Beibehaltung oder Einführung dieser Regelung für solche Einfuhren gestattet.

15. Angesichts der in mehreren Mitgliedstaaten üblichen Praxis ist die Kommission der Ansicht, daß – ebenfalls im Interesse einer Vereinfachung – der steuerliche Zahlungsaufschub auch für die Steuer gewährt werden soll, die der Steuerpflichtige bei der Überführung von Waren in den freien Verkehr zu entrichten hat, die zuvor einer der in Artikel 16 Abs. 1 A der sechsten Richtlinie aufgeführten Regelungen, dem Verfahren der Durchfuhr oder der vorübergehenden Einfuhr, unterlagen. In Anwendung dieses Artikels werden Einfuhren von Gegenständen, die insbesondere in einen Zollverkehr eingehen oder gegebenenfalls vorläufig verwahrt bleiben oder in einer Freizone, einem Zollager oder einem anderen Lager als einem Zollager gela-

gert werden sollen, unter bestimmten Voraussetzungen von der Mehrwertsteuer befreit. Eine Besteuerung ist indessen vorzunehmen, wenn die Gegenstände aus dem steuerbefreiten Verkehr herausgenommen und im Einfuhrland in den freien Verkehr überführt werden. In Anbetracht der Ähnlichkeit zwischen Einfuhren im eigentlichen Sinne und dem Überführen von Waren, die zuvor einer der in Artikel 16 genannten oder einer anderen Regelung unterlagen, in den freien Verkehr, könnte nach Ansicht der Kommission auch bei der für die letztgenannten Vorgänge geschuldeten Steuer ein Zahlungsaufschub gewährt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

16. Anspruch auf Zahlungsaufschub besteht nur dann, wenn die eingeführten Gegenstände zur Verwendung für Zwecke der besteuerten Umsätze der Steuerpflichtigen bestimmt sind. Bei den von der Steuer befreiten Tätigkeiten eines Steuerpflichtigen oder seinen persönlichen Tätigkeiten besteht kein Anspruch auf Zahlungsaufschub. Da es sich dabei um Tätigkeiten handelt, die die endgültige Steuerbelastung zu tragen haben, wäre die Gewährung des Zahlungsaufschubs unbillig. In manchen Fällen könnte dies auch die Gefahr von Steuerhinterziehung vergrößern.

17. Von dem in diesem Vorschlag vorgesehenen besonderen Zahlungsmodus können grundsätzlich nur die im Inland ansässigen Steuerpflichtigen Gebrauch machen, die für ihre steuerpflichtigen Tätigkeiten periodische Steuererklärungen bei der zuständigen Behörde abgeben.

Hinsichtlich des Personenkreises ist der Anwendungsbereich dieses Zahlungsmodus demnach wie folgt abgegrenzt:

- a) *Anspruch auf Zahlungsaufschub haben Mehrwertsteuerpflichtige, die eine Betriebsstätte im Inland haben*

Diese Bedingung findet sich in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die diesen Zahlungsmodus kennen. Damit soll die Verwendung auf Unternehmen beschränkt werden, die ihre Tätigkeit anzeigen mußten und somit der Kontrolle der zuständigen Behörde unterliegen, insbesondere über die verschiedenen, von den Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 22 der sechsten Richtlinie festgelegten Pflichten der Steuerschuldner im Inland. Diese Bedingung bietet somit den zuständigen Behörden die gleichen Garantien, über die sie im Inland zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung verfügen.

Aufgrund der im Rahmen der Gemeinschaft bestehenden gegenseitigen Amtshilfe könnte hier eine gewisse Lockerung eingeführt werden. In Anbetracht des Auskunfts-austausches zwischen den Behörden und der Möglichkeit der Beitreibung von Steuerforderungen könnte in den Gemeinschaftsvorschriften das Vorhandensein einer Betriebsstätte nicht unbedingt im Einfuhrland, sondern in einem beliebigen Mitgliedstaat zur Voraussetzung gemacht werden. In der Praxis würde dies eine merkliche Vereinfachung der Steuerformalitäten, insbesondere im Grenzverkehr, ermöglichen. Da es sich bei der gegenseitigen Amtshilfe

jedoch um eine Neuerung handelt, die sich erst noch bewähren muß, und da in diesen Bereichen, die den Endverbrauch betreffen, besondere Steuerhinterziehungsrisiken bestehen, empfiehlt es sich nach Ansicht der Kommission, die obligatorische Gewährung des Zahlungsaufschubs auf Einfuhren von Steuerpflichtigen zu begrenzen, die im Einfuhrland ansässig sind. Nach Ansicht der Kommission reicht es in der ersten Phase aus, wenn den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen wird, unter Voraussetzungen, die sie selbst festsetzen, den Zahlungsaufschub auch Steuerpflichtigen zu gewähren, die in einem anderen Land als dem Einfuhrland ansässig sind. Diese Bestimmung wird zur Zeit unter bestimmten Bedingungen von mehreren Mitgliedstaaten angewandt und kann auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 7 beibehalten werden.

b) Anspruch auf Zahlungsaufschub haben Steuerpflichtige, die periodische Steuererklärungen abgeben

Die gewünschte Vereinfachung kann nur eingeführt werden, wenn der Zahlungsaufschub möglichst umfassend gewährt wird. Deshalb dürfen hierfür nicht nur die großen Unternehmen in Frage kommen, die die Grenzformalitäten am einfachsten erledigen, sondern auch die mittleren und sogar die kleinen Unternehmen.

Es ist jedoch klar, daß dieser Zahlungsmodus nicht solchen Steuerpflichtigen eingeräumt werden kann, die bestimmten Sonderregelungen für kleine Betriebe unterworfen sind. Nach dem vorgeschlagenen Verfahren wird die bei der Einfuhr geschuldete Steuer in die periodische Steuererklärung des Steuerpflichtigen unter der Spalte „geschuldete Steuer“ und gegebenenfalls unter der Spalte „abzugsfähige Steuer“ eingetragen. Dieses Verfahren setzt daher voraus, daß der Steuerpflichtige dem normalen Mehrwertsteuersystem unterworfen ist, das ihn zur Einhaltung der in Artikel 22 Abs. 4 und 5 beschriebenen Auflagen verpflichtet: die Abgabe einer periodischen Steuererklärung, in der die notwendigen Angaben für die Feststellung der Höhe der Steuerschuld sowie der vorzunehmenden Steuerabzüge enthalten ist, und natürlich die Zahlung des Nettobetrags der Steuer.

Von der Möglichkeit des Zahlungsaufschubs sind demnach diejenigen Steuerpflichtigen ausgeschlossen, die unter die Sonderregelungen der Artikel 24 und 25 der sechsten Richtlinie fallen, da sie keine periodischen Steuererklärungen abgeben, die den Anforderungen von Artikel 22 Abs. 4 entsprechen.

Dieser rein technische Ausschluß dürfte die praktische Bedeutung des Zahlungsaufschubs nicht nennenswert einschränken. Unternehmen, für die Ausnahmeregelungen von der normalen Mehrwertsteuerpflicht gelten, dürften kaum als echte Teilnehmer am innergemeinschaftlichen Handel in Betracht kommen. Für diejenigen, die Einfuhren durchführen, würde der Ausschluß als Anreiz dienen, sich für die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung zu entscheiden, unter Umständen in vereinfachter Form.

18. Zu den für die Durchführung des Zahlungsaufschubs geforderten Formalitäten sind folgende Bemerkungen zu machen:

Damit die nationalen Verwaltungen in die Lage versetzt werden, die Kontrollen vorzunehmen, die sie für das Funktionieren des Zahlungsaufschubs für notwendig halten, wird vorgeschlagen, daß dieser nicht ohne eine vorherige Genehmigung in Anspruch genommen werden kann, die von dem Finanzamt auszustellen ist, das für die Steuerpflichtigen in bezug auf ihre der Mehrwertsteuer unterworfenen Inlandsumsätze zuständig ist.

Um das Ziel der Vereinfachung der Grenzformalitäten zu erreichen, hält es die Kommission im derzeitigen Stadium im Gegensatz zu bestimmten einzelstaatlichen Gesetzgebungen nicht für zweckmäßig, den Zahlungsaufschub als die rechtmäßige Zahlungsweise anzusehen, die alle Steuerpflichtigen ohne vorherige Genehmigung in Anspruch nehmen können. Sie ist vielmehr der Auffassung, daß ein Verfahren der vorherigen Antragstellung vorgesehen werden sollte, das:

- dem Steuerpflichtigen einerseits die Wahl zwischen dem Zahlungsaufschub und der Zahlung bei der Einfuhr läßt, wobei anzugeben ist, daß diese Wahl sich auf die Gesamtheit seiner Einfuhren beziehen muß;
- andererseits den mit der Erhebung der Steuer befaßten Verwaltungen die Möglichkeit gibt, die Akten jedes Steuerpflichtigen zu prüfen, der den Zahlungsaufschub in Anspruch nehmen möchte. Es ist jedoch klar, daß die Verwaltungen einem Steuerpflichtigen, der die unter Ziffer 17 behandelten objektiven Voraussetzungen erfüllt, die Genehmigung nur dann verweigern dürfen, wenn er schwere Verstöße gegen die zoll- oder umsatzsteuerrechtliche Vorschrift begangen hat. Es handelt sich hier also nicht um eine Ermessensfreiheit, die ggf. der Harmonisierung und den erwünschten Vereinfachungen im Wege stehen könnte.

Die Genehmigung wird von der Verwaltung innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf unbegrenzte Dauer erteilt.

Sie muß auch jederzeit aus den gleichen Gründen widerrufen werden können, aus denen die Erteilung einer Genehmigung verweigert werden kann.

Sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht mehr erfüllt, so verliert sie ihre Gültigkeit.

Die Genehmigung gilt für die Einfuhren, die ab dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung durchgeführt werden.

Bei der Erfüllung der Einfuhrformalitäten ist es Sache des Einführers, den Nachweis der Genehmigung durch Vorlage einer Abschrift bei den Zollbehörden zu erbringen.

Dieses Antragsverfahren könnte von einigen Mitgliedstaaten als zu schwerfällig angesehen werden. Wie bereits erwähnt, ist festzustellen, daß einige nationale Rechtsvorschriften dieses Verfahren nicht kennen; in diesen Fällen erfolgt der Zahlungsaufschub automatisch für sämtliche oder bestimmte von den Steuerpflichtigen durchgeführte Einfuhren. Die Kommission hält es zwar nicht für zweckmäßig, die allgemeine

Einführung einer solchen Lösung vorzuschlagen, hält es aber für zulässig, daß die Mitgliedstaaten großzügigere Bestimmungen als die in den vorstehenden Absätzen genannten beibehalten oder einführen.

19. Die Kommission möchte unterstreichen, daß die Gewährung des Zahlungsaufschubs keinesfalls an die Stellung einer Sicherheit, welcher Art auch immer, gebunden sein darf. Angesichts der für diesen Zahlungsmodus vorgesehenen Garantien wäre die Stellung einer Sicherheit nicht zu rechtfertigen. Außerdem könnte eine solche Verpflichtung die Steuerpflichtigen von der Inanspruchnahme eines Verfahrens abhalten, das in allererster Linie dazu dienen soll, den Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern.

20. Falls der Zahlungsaufschub nicht zur Anwendung gelangt, z. B. weil der Steuerpflichtige die entsprechende Genehmigung nicht beantragt hat, nicht dazu berechtigt ist, oder weil sie ihm verweigert wurde oder auch weil beim Grenzübertritt nicht von der Genehmigung Gebrauch gemacht werden konnte, wird die bei der Einfuhr geschuldete Steuer selbstverständlich auch in Zukunft unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen entrichtet.

Zu Artikel 2

21. Über die von diesem Vorschlag aufgeworfenen Probleme haben bereits zahlreiche Beratungen in den verschiedenen Organen der Gemeinschaft stattgefunden: im Europäischen Parlament, das mehrfach die Einführung des Zahlungsaufschubs im innergemeinschaftlichen Handel gefordert hat; im Wirtschafts- und Sozialausschuß und im Rat, der sich bereits zu dem erwähnten Entschließungsvorschlag betreffend die Verstärkung des Binnenmarktes¹⁾ äußern mußte. Die Kommission hält daher den 1. Januar 1984 als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Zahlungsaufschubs in sämtlichen Mitgliedstaaten für absolut realistisch.

22. Die Beratungen, die die Dienststellen der Kommission im übrigen mit den nationalen Verwaltungen führten, haben gezeigt, daß einer der Haupteinwände bestimmter Mitgliedstaaten gegen den Zahlungsaufschub haushaltspolitischer Art ist.

23. Die Tatsache, daß die Steuerpflichtigen die Steuer, die erst später bei Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen abgesetzt wird, bei der Einfuhr oder gegebenenfalls innerhalb der im Rahmen der erwähnten Zollverfahren festgelegten Fristen entrichten, kann für den Staat eine Liquiditätshilfe darstellen, die am Ende des Haushaltsjahres unter den Einnahmen erscheint und damit zum Haushaltsausgleich beiträgt.

Der Zahlungsaufschub stellt durch seinen Mechanismus (Zahlung und Abzug der bei der Einfuhr geschuldeten Steuer bei Abgabe der Steuererklärung) diese Liquiditätshilfe in Frage, ohne den Betrag der Steuerschuld der Steuerpflichtigen gegenüber dem Staat zu ändern.

¹⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat vom 14. Oktober 1981 KOM (81) 572 final

Der Fortfall dieser Liquiditätshilfe kann sich auf den Haushalt der Mitgliedstaaten in einem Maße auswirken, das von folgenden Faktoren abhängt:

- der Länge der Fristen für die Abgabe der Steuererklärung im Inland. Diese Fristen betragen je nach Mitgliedstaat zwischen einem Monat und drei Monaten. Hinzu kommt noch die Frist zwischen Ablauf des Besteuerungszeitraums selbst und der eigentlichen Zahlung, die je nach Mitgliedstaat zehn bis 40 Tage später geleistet werden muß. Die Gesamtlänge dieser verschiedenen Fristen beeinflusst offensichtlich die Höhe der Vorauszahlung an den Staat wie auch ihre durchschnittliche Dauer, da die bei der Einfuhr gezahlte Steuer frühestens bei Ablauf des Besteuerungszeitraums abgesetzt werden kann, in dem die Zahlung geleistet wurde;
- der Länge der Zahlungsfristen, die die Mitgliedstaaten gegenwärtig im Rahmen der Zollverfahren einräumen,
- dem Umfang der Einfuhren, für die die Mitgliedstaaten gegenwärtig den Zoll-Zahlungsaufschub gewähren, im Vergleich zum Umfang der Einfuhren, auf die die Bestimmungen der Richtlinie Anwendung finden könnten.

Das Zusammentreffen dieser verschiedenen Faktoren wird sich bei jedem der betroffenen Mitgliedstaaten unterschiedlich auf den Haushalt auswirken. Immerhin können offenbar drei Situationen unterschieden werden:

- Der Mitgliedstaat sieht im Inland eine lange Frist für die Steuererklärung (drei Monate) vor, zu der noch eine Zahlungsfrist von 40 Tagen hinzukommt. Für die bei der Einfuhr geschuldete Steuer gewährt dieser Mitgliedstaat einen Zahlungsaufschub von 45 Tagen. Bislang verbucht dieser Mitgliedstaat die bei der Einfuhr geschuldete Steuer unter dem Haushaltsjahr, in dem sie erklärt wird. Bei der derzeitigen Lage wird die im letzten Trimester erklärte Steuer vom Haushalt des nächsten Jahres in Abzug gebracht. Es ist offensichtlich, daß in diesem Falle das Inkrafttreten der Richtlinie eine haushaltmäßige Auswirkung hat.
- Der Mitgliedstaat sieht im Inland eine monatliche Frist für die Abgabe der Steuererklärung vor, zu der eine Zahlungsfrist von zehn bis 20 Tagen hinzukommt. Bei der für die Einfuhr geschuldeten Steuer gewährt dieser Mitgliedstaat eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. In diesem Fall vermindern sich die Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, in dem die Richtlinie in Kraft tritt, um den Betrag der nach der bisherigen Regelung erhobenen Steuer, die bis dahin im Dezember auf die November-Einfuhren erhoben werde, soweit diese Steuer erst im Laufe des darauffolgenden Haushaltsjahres abgezogen werde. Der Betrag dieser Haushaltsinzidenz müßte auch unter Berücksichtigung der Tatsache berechnet werden, daß der Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Zahlungsaufschubs meistens größer ist als der Anwendungsbereich der derzeitigen Zollverfahren.

— Der Mitgliedstaat sieht im Inland die monatliche Abgabe von Steuererklärungen und für die bei der Einfuhr geschuldete Steuer einen Zahlungsaufschub jeweils bis zum 15. d.M. vor, wobei die Steuerpflichtigen die für die Einfuhren während eines Zeitraums geschuldete Steuer auf der Steuererklärung für den gleichen Besteuerungszeitraum absetzen können, für den die Nettosteuer ebenfalls bis zum 15. jeden Monats gezahlt werden muß. In diesem Fall ist die Haushaltsinzidenz sehr gering oder sogar gleich null und kann nur auf die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des vorgeschlagenen Zahlungsaufschubs im Vergleich zu den derzeitigen Zollverfahren zurückzuführen sein.

24. Nach Ansicht der Kommission könnten sich für folgende Mitgliedstaaten Haushaltsprobleme ergeben: Dänemark, Frankreich, Italien und Deutschland. Die Lage Deutschlands entspricht der im vorstehenden Absatz unter dem dritten Gedankenstrich beschriebenen Lage. Für Griechenland würde das Inkrafttreten des Zahlungsaufschubs mit der Einführung des gemeinsamen MWSt-Systems zusammenfallen. Dadurch könnte Griechenland alle etwaigen Haushaltsprobleme, die sich aus dem Zahlungsaufschub ergeben

könnten, umgehen. Unter den Mitgliedstaaten, die heute bereits einen Zahlungsaufschub in der Art des vorgeschlagenen Systems kennen, bedarf Belgien einer besonderen Erwähnung, denn dort wird die Gewährung dieses Zahlungsmodus von der vorherigen Zahlung einer Garantie abhängig gemacht. Diese Garantie müßte im Rahmen der vorgeschlagenen Bestimmungen wegfallen. In Anbetracht der finanziellen Bedeutung dieser Garantie (die für jeden Steuerpflichtigen ein Zwölftel der für die Einfuhren des Vorjahres geschuldeten Steuer ausmacht) könnten sich auch für Belgien Haushaltsprobleme ergeben.

25. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß den Mitgliedstaaten, für die sich Haushaltsprobleme ergeben könnten, gestattet werden sollte, den Zahlungsaufschub in zwei Stufen, nämlich zum 1. Januar 1984 und 1. Januar 1985, einzuführen. Bei jeder dieser Stufen könnten die betreffenden Mitgliedstaaten einem Kontingent von Steuerpflichtigen die Genehmigung für den Zahlungsaufschub erteilen; dieses Kontingent würde so bestimmt, daß die Haushaltsinzidenz der Richtlinie gleichmäßig auf die beiden Haushaltsjahre verteilt würde. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die Einzelheiten für die Durchführung dieser Übergangsmaßnahme festzulegen.

Vorschlag für die 14. Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Zahlungsaufschub für die von den Steuerpflichtigen bei der Einfuhr geschuldete Steuer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wesentliches Ziel des Vertrages ist es, im Rahmen einer Wirtschaftsunion einen Gemeinsamen Markt mit gesundem Wettbewerb und ähnlichen Merkmalen wie einem Binnenmarkt zu verwirklichen.

Die Pflichten der Steuerschuldner für die bei der Einfuhr im innergemeinschaftlichen Verkehr geschuldete Mehrwertsteuer sind unter Berücksichtigung dieses Ziels festzulegen; Grenzen können in diesem Fall nur durch die Erfordernisse der Bekämpfung von Steuerhinterziehung innerhalb der Gemeinschaft gesetzt werden.

Die in manchen Mitgliedstaaten geltenden einzelstaatlichen Vorschriften sind zu vereinfachen; diese Vereinfachung dürfte zu einer nicht unbeträchtlichen Verminderung der Kosten im Zusammenhang mit der Anmeldung der Einfuhren und der Zahlung der geschuldeten Steuer zum Nutzen sowohl der Steuerschuldner als auch der zuständigen Behörden führen.

Die allgemeine Zuständigkeit für die Festlegung der Einzelheiten der Einfuhrerklärung und anschließenden Zahlung liegt nach wie vor bei den Mitgliedstaaten, doch sind harmonisierte Einzelheiten für die Zahlung der Steuer festzulegen, die von den Mehrwertsteuerpflichtigen bei der Einfuhr von Gegenständen geschuldet wird, die den Bedingungen von Artikel 9 Abs. 2 des EWG-Vertrages entsprechen oder die, sofern sie unter den EGKS-Vertrag fallen, im freien Verkehr sind; diese Einfuhren machen den wesentlichen Teil des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs aus.

Wie die Erfahrung einiger Mitgliedstaaten beweist, entspricht ein Zahlungsaufschub für die bei der Einfuhr geschuldete Steuer unter den in Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates¹⁾ beschriebenen Bedingungen besser den Erfordernissen einer Vereinfachung und der Bekämpfung der Steuerhinterziehung; der Zahlungsaufschub besteht darin, daß die Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen gestatten, die Steuer nicht zum Zeitpunkt der Einfuhr zu entrichten,

¹⁾ ABL. EG Nr. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1

sofern diese Steuer in einer gemäß Artikel 22 Abs. 4 der genannten Richtlinie erstellten Steuererklärung als geschuldete Steuer angegeben wird.

Der Zahlungsaufschub kann Steuerpflichtigen, die einer Sonderregelung unterliegen und daher keine Steuererklärung abzugeben brauchen, nicht gewährt werden.

Um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Bekämpfung der Steuerhinterziehungen zu geben, muß ihnen genau bekannt sein, welche Steuerpflichtigen von dem Zahlungsaufschub Gebrauch machen; das geeignetste Mittel hierzu ist ein Verfahren mit vorheriger Genehmigung. Diese vorherige Genehmigung kann nur dann verweigert oder entzogen werden, wenn die Steuermoral der Beteiligten in Anbetracht von Verstößen gegen das Zollrecht oder umsatzsteuerrechtliche Vorschriften, die im Rahmen von in den Mitgliedstaaten vorgesehenen Verwaltungsverfahren oder gerichtlicher Verfahren festgestellt wurden, fragwürdig erscheint.

Die Verwendung des Zahlungsaufschubs ist auf im Inland ansässige Steuerpflichtige für Einfuhren zum Zwecke ihrer steuerpflichtigen Tätigkeit zu beschränken.

Den Mitgliedstaaten ist zu gestatten, weitergehende Bestimmungen als die Gemeinschaftsbestimmungen anzuwenden und insbesondere diese Bestimmungen auf Einfuhren von Gegenständen auszudehnen, die im Zeitpunkt ihrer Einfuhr nicht im freien Verkehr sind.

Da sich die Einführung des Zahlungsaufschubs auf den Haushalt bestimmter Mitgliedstaaten auswirken kann, ist ihnen eine zeitliche Streckung dieser Auswirkung zu gestatten –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 23 der Richtlinie 77/388/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

Pflichten bei der Einfuhr

1. Hinsichtlich der Einfuhren von Gegenständen legen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen die Einzelheiten der Steuererklärung und der sich daraus ergebenden Zahlung fest.
2. Hinsichtlich der Einfuhren von Gegenständen, die – den Bedingungen von Artikel 9 Abs. 2 des EWG-Vertrages entsprechen oder

— soweit sie unter den EGKS-Vertrag fallen, sich im freien Verkehr befinden,

erteilen die Mitgliedstaaten allen Steuerpflichtigen, die einen entsprechenden Antrag stellen, die Genehmigung, die aufgrund der Einfuhr geschuldete Steuer nicht in dem Zeitpunkt zu zahlen, in dem die Gegenstände eingeführt werden, und zwar in Verbindung mit der Auflage, daß diese Steuer als geschuldete und gegebenenfalls abzugsfähige Steuer in der ersten nach der Einfuhr in Anwendung von Artikel 22 Abs. 4 abzugebenden Steuererklärung angegeben wird.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Bestimmungen auch gegenüber allen Steuerpflichtigen, die einen entsprechenden Antrag stellen, in bezug auf die Steuer an, die aufgrund der Überführung in den freien Verkehr von Gegenständen geschuldet wird, die den Bedingungen des vorstehenden Absatzes entsprechen und ab ihrer Einfuhr unter eine der in Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz A vorgesehenen Regelungen oder unter ein Verfahren der vorübergehenden Einfuhr oder der Durchfuhr fallen.

Die oben genannte Genehmigung wird nur für Gegenstände erteilt, die zur Verwendung für die Zwecke der steuerbaren Umsätze der Steuerpflichtigen bestimmt sind.

3. Für die Anwendung von Absatz 2 ist Steuerschuldner im Sinne von Artikel 21 Abs. 2 der Empfänger der in den Einfuhrpapieren oder in den Dokumenten für die Abfertigung zum freien Verkehr bezeichneten Gegenständen.
4. Um Absatz 2 in Anspruch nehmen zu können, muß der Steuerpflichtige eine Betriebsstätte im Inland haben.
5. Die Genehmigung nach Absatz 2 wird schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung erteilt. Sie gilt für unbestimmte Zeit für sämtliche von dem Steuerpflichtigen nach ihrer Erteilung durchgeführten Einfuhren. Eine Abschrift der Genehmigung ist den zuständigen Behörden bei der Erledigung der Einfuhrformalitäten vorzulegen.

Die Genehmigung wird ungültig, wenn der Steuerpflichtige nicht mehr die Bedingungen der vorstehenden Absätze erfüllt.

6. Die Erteilung der Genehmigung darf nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die zuständigen Behörden können die Genehmigung Personen verweigern oder entziehen, die Verstöße gegen das Zollrecht oder umsatzsteuerrechtliche Vorschriften begangen haben, welche zu im Rahmen von Verwaltungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren der Mitgliedstaaten festgestellten Steuerhinterziehungen geführt haben.

7. Die Mitgliedstaaten können:

- die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der vorstehenden Absätze auf die Einfuhren von Gegenständen ausdehnen, die nicht den Bedingungen des zweiten Unterabsatzes von Absatz 2 entsprechen;
- bei Steuerpflichtigen, die nicht im Inland ansässig sind, die Vorschriften der vorstehenden Absätze anwenden;
- Vorschriften anwenden, die die automatische Erteilung der Genehmigung an alle Steuerpflichtigen oder bestimmte Steuerpflichtige für alle oder einen Teil ihrer Einfuhren vorsehen.

In keinem Fall dürfen die für nicht innerhalb der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige geltenden Bestimmungen günstiger sein als diejenigen, die für in einem Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige gelten.“

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab dem 1. Januar 1984 nachzukommen.
2. Im Laufe des Jahres 1984 können die Mitgliedstaaten, für die die Anwendung dieser Richtlinie eine haushaltsmäßige Auswirkung haben kann, die Anwendung des Zahlungsaufschubs gemäß Artikel 1 auf die Hälfte der geschuldeten Steuer für die Einfuhren, bei denen ein Anspruch auf den Zahlungsaufschub entsteht, begrenzen.
3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Bestimmungen, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

